

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 43 (1955)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

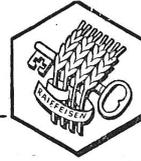
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen



System Raiffeisen

Erscheint jeden Monat

Gesamtauflage 23 500 Exemplare

Olten, den 18. Oktober 1955

43. Jahrgang — Nr. 11

Herbst

*Die Blätter fallen, fallen wie von weit,
als welkten in den Himmeln ferne Gärten;
sie fallen mit vereinernder Gebärde.*

*Und in den Nächten fällt die schwere Erde
aus allen Sternen in die Einsamkeit.*

*Wir alle fallen. Diese Hand da fällt.
Und sieh dir andre an: es ist in allen.*

*Und doch ist Einer, welcher dieses Fallen
unendlich sanft in seinen Händen hält.*

Rainer Maria Rilke.

Die Stellung der Raiffeisenkasse in der Landgemeinde

Über tausend kleine und mittlere Landgemeinden haben heute in der örtlichen Darlehenskasse (System Raiffeisen) ihre eigene Geldausgleichsstelle. Das ist für eine Gemeinde und ihre Bevölkerung außerordentlich wichtig. Der Wert einer eigenen Geldausgleichsstelle am Orte nimmt zu mit dem Umfassenderwerden der Funktion des Geldes im allgemeinen. Die Raiffeisengenossenschaft hat ja den Zweck, »das Spar- und Kreditwesen nach christlichen Grundsätzen in gemeinsamer Selbsthilfe zu pflegen, um das materielle und soziale Wohl der Mitglieder und ihrer Familien zu fördern und der Dorfgemeinschaft zu dienen«.

Das Geld ist heute zum Maßstab sozusagen aller materiellen Werte geworden. Alle Gegenstände des menschlichen Gebrauches werden in Geld bewertet, die Arbeitskraft des Menschen wird in Geld entschädigt. Das Geld ist damit zum wichtigsten Instrument im Leben des Menschen geworden. Dabei überschätzen wir das Geld keineswegs. Es soll niemals Selbstzweck haben, sondern stets nur Mittel sein zum Zweck, d. h. Mittel zum Leben, und zwar zum Leben für sich und für die unserer Obsorge anvertrauten Personen, die Familienglieder; es soll Mittel sein zur Schaffung einer gesicherten Existenz, zur Förderung und Stützung des wirtschaftlichen Wohlstandes, ja es soll Mittel sein zur Betätigung guter Werke, zum Dienst am Nächsten, zum Segen jedes Einzelnen und der Allgemeinheit. Darauf kommt es eben an, daß man versteht, das Geld richtig zu gebrauchen. »Kannst du das Geld brauchen, so bist du sein Herr, wo nicht, sein Knecht«, sagt ein deutsches Sprichwort. Wie nun dem Gelde im angedeuteten Sinne die zentrale Bedeutung aller Güter im Leben des Menschen zukommt, so kommt auch der Raiffeisenkasse im Dorfe unter allen Organisationen, die dem Menschen in der Erreichung seines Zieles dienstbar sein sollen, in gewissem Sinne eine zentrale Stellung zu. Die Raiffeisenkasse ist gleichsam die Krö-

nung der Institutionen und Organisationen in der Gemeinde, die tätig sind zur Förderung des irdischen Wohles jedes einzelnen und der ganzen Gemeinschaft. Zweck all der menschlichen Institutionen von der kleinsten Selbsthilfegenossenschaft oder vom einfachen Verein bis zum Staate ist ja Ends aller Enden die Förderung des Wohles jedes Mitgliedes und der Gemeinschaft.

Die Raiffeisenkasse fördert dieses materielle und soziale Wohl auf dem Gebiete des Spar- und Kreditwesens. Sparen ist Voraussetzung für eine unabhängige und sichere Existenz des Menschen. Wer dieses Ziel erreichen will, und das liegt doch zutiefst in der Natur des Menschen, der muß auf seine eigenen Kräfte bauen können. Er muß seine Kräfte einsetzen, er muß zuerst diese ausschöpfen, bevor er fremde Hilfe in Anspruch nehmen kann. Und fremde Hilfe wird er um so leichter erhalten, als er seine eigenen Fähigkeiten und seine eigenen Kräfte eingespannt und unter Beweis gestellt hat. Auf das praktische Leben angewandt, muß der Mensch selbst, soweit das in seinen Kräften liegt, die Vorbedingungen für seine unabhängige und sichere Existenz schaffen. Und je mehr er dies tut, je mehr er auf sich selbst bauen kann, um so solider wird seine Existenz und um so selbständiger wird er sein. Ein junger Bauer will einen eigenen Betrieb übernehmen, eine Liegenschaft kaufen oder auch nur eine Pacht übernehmen. Ohne eigene Ersparnisse wird er dies nie tun können. Und wenn er auch teilweise auf fremde Hilfe angewiesen ist, das wird ja die Regel sein, so wird er eben diese fremde Hilfe viel leichter erhalten, wenn er den Ausweis erbringt, daß er spart und Vertrauen verdient, daß er das geliehene Geld sorgfältig verwenden und wieder einmal zurückgeben kann; das gleiche gilt vom Gewerbetreibenden, vom Handwerker, vom Detaillisten, ja von jedem Berufe. Und selbst wenn einer jemanden finden sollte, der ihm genügend Geld gäbe, ohne daß er eigene Ersparnisse einsetzen müßte, so würde es ihm wohl schwer halten, mit völlig fremden Mitteln im heutigen wirtschaftlichen Konkurrenzkampf bestehen zu können. Heute ist in den wirtschaftlichen Betrieben immer mehr die Tendenz zu möglichst weitgehender Selbstfinanzierung. Es ist das eine ganz natürliche Erscheinung; denn einerseits sind die Verdienstmöglichkeiten vorhanden, um eigenes Kapital bilden zu können, und andererseits erfordert der Konkurrenzkampf eine möglichst starke Senkung der Produktionskosten.

Dieses wirtschaftliche Prinzip gilt für den Bauer, der heute in so starkem Maße mit der Marktwirtschaft verbunden ist, für den Kleinhandwerker und Kleingewerbler, wie für den großen Industriebetrieb. Und vergessen wir nie, auch fremde Hilfe könnten wir für die Sicherung unserer Existenz gar nicht in Anspruch nehmen, wenn nicht andere Sparkapital gebildet hätten, das zur Verfügung gestellt werden kann. Das Sparkapital ist ein wichtiger Pfeiler, auf dem die Wirtschaft unseres Landes aufgebaut ist.

Dazu kommen ideelle und sittliche Gründe, welche zum Sparen anhalten. Und sparen sollte man gerade jetzt, in dieser Zeit der Hochkonjunktur, die allgemein gute Verdienstmöglichkeiten bietet, so daß das Sparen überhaupt »bschützt«.

Aber von Sparen reden, die Tugend des Sparens preisen, nützt nicht viel, wenn nicht gleichzeitig Gelegenheiten geschaffen werden, die es dem Einzelnen erleichtern, diesen Sparsinn zu pflegen. Und da erfüllen die Raiffeisenkassen in den Landgemeinden eine wichtige Funktion; denn sie sind

für die Landbevölkerung in den Dörfern, auf den abgelegenen Weilern und Gehöften eine recht bequeme Geldanlagestelle. Und sie sind auch eine sichere Geldanlagestelle. Und der Sparwille wird nur dann belohnt und erhalten, wenn der Sparbatzen gesichert ist. Und wie sehr das mit einer Einlage bei der Raiffeisenkasse der Fall ist, beweist die unumstößliche Tatsache, daß noch nie ein Einleger bei einer dem Verbandschweizerischer Darlehenskassen angeschlossenen Kasse auch nur einen Rappen verlieren mußte. Dabei sind heute mehr als 1000 Raiffeisenkassen in der Schweiz tätig, die über 1,2 Milliarden sauer verdiente Franken verwalten. Die Raiffeisenkasse bemüht sich auch, den Sparwillen gut zu belohnen, bietet sie doch gerade im Sparkassasektor zum Teil recht erhebliche Zinsvorteile. Sie kann dies, ohne deswegen von den Schuldner höhere Zinsen verlangen zu müssen, weil ihre Unkosten, nicht zuletzt dank der ehrenamtlichen Verwaltung durch Vorstand und Aufsichtsrat, recht bescheiden sind.

Mit den angesammelten Spargeldern bietet die Raiffeisenkasse der Ortsbevölkerung eine vorteilhafte Kreditquelle. Sie ermöglicht der ländlichen Bevölkerung, ihren Kreditbedarf ohne weitere Umtriebe in der Gemeinde befriedigen zu können; und vor allem, was für den Klein- und Betriebskredit von besonderer Wichtigkeit ist, die verantwortlichen Organe der örtlichen Darlehenskasse kennen die persönlichen Voraussetzungen der Kreditsuchenden. Auf was anderes wohl ist es in erster Linie zurückzuführen, wenn bei den örtlichen Darlehenskassen Verluste auch im Kleinkreditgeschäft so selten vorkommen — bei 1,2 Milliarden Franken zu verwaltender Gelder verzeichneten die Kassen beispielsweise im vergangenen Jahre keinen einzigen Franken Debitorenverluste — als auf die gute Kenntnis der Verhältnisse und auf die verantwortungsbewußte Kreditgewährung der Kassaorgane! Und die Tätigkeit der Raiffeisenkassen hat die Landbevölkerung vielfach auch bei andern Geldgebern kreditfähig gemacht. Manche Vorteile, welche die Landbevölkerung in der Kreditbeschaffung heute genießt, sind direkt oder indirekt auf die Tätigkeit der Raiffeisenkassen zurückzuführen. Mit ihrer vorteilhaften Kreditvermittlung stärkt und fördert die Raiffeisenkasse die Wirtschaft der Landbevölkerung, trägt bei zur Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes, bewahrt einen leistungsfähigen gewerblichen und handwerklichen Mittelstand und hilft auch der Arbeiterschaft zu einer guten sozialen Stellung.

Damit haben wir kurz die Tätigkeit der Raiffeisenkassen umschrieben, soweit sie der materiellen Existenzsicherung der Landbevölkerung dient. Damit aber ist die Tätigkeit der Raiffeisenkasse in der Gemeinde nicht erschöpft. Sei es direkt oder indirekt — durch die Pflege des Spar- und Kreditwesens — erbringt die Raiffeisenkasse auch zahlreiche andere, ethische Leistungen, die nicht weniger wichtig sind. Denken wir an die Bildung der Bevölkerung durch die inhaltsreiche Gestaltung der alljährlichen Generalversammlungen der Kasse, oder erwähnen wir die Bildung der Kassaorgane durch ihre Tätigkeit bei der Kasse, die Weckung sozialen Verständnisses. Durch die Förderung des Sparsinnes und die Pflege der vorteilhaften Kreditvermittlung werden die wirtschaftlichen Lebensbedingungen unseres Landvolkes gebessert, wird es finanziell unabhängig, wird sein Selbstvertrauen gestärkt. Damit erfüllt die Raiffeisenkasse auch eine eminente staatspolitische Aufgabe.

Und eine wichtige Strahlung aus der Tätigkeit der Raiffeisenkasse in der Landgemeinde darf noch besonders erwähnt werden. Die Raiffeisenkasse dient nicht einzelnen Berufs- oder Bevölkerungsgruppen, nicht einzelnen Kreisen der ländlichen Bevölkerung, nicht nur den Bauern oder den Handwerkern und Gewerbetreibenden usw. Die Raiffeisenkasse steht im Dienste der gesamten Bevölkerung. Sie will das Wohl aller und dient auch dem Wohl aller. Sie stellt im wirtschaftlichen Konkurrenz- und Lebenskampf, der sonst die Gefahr des Trennenden in sich trägt, das Bindende in den Vordergrund. An der Generalversammlung der örtlichen Dar-

lehenskasse sitzen sie alle, die Mitglieder aus den verschiedenen Bevölkerungskreisen und Berufsgruppen, in friedlicher Harmonie beisammen, alle von der einen Freude beglückt, der erfolgreichen Jahresarbeit der Darlehenskasse, und alle von dem gleichen Gedanken erfüllt, diese segensreiche Institution in der Gemeinde zu fördern und zu unterstützen. Gerade auch unter diesem Gesichtspunkte kommt der Darlehenskasse in der Gemeinde tatsächlich eine allgemeine Bedeutung und zentrale Stellung zu.

Wie reagiert die Öffentlichkeit, die Gemeinde und der Staat auf diese Tätigkeit der Raiffeisenkasse in der Gemeinde? Das Naheliegende ist wohl, daß die Gemeindebehörde ein solche Tätigkeit im Rayon der Gemeinde nur unterstützt und fördert. Das Natürlichste ist, daß auch die Gemeinde von den Dienstleistungen der Kasse profitiert, und zwar nicht nur in dem Sinne, daß sie von der Kasse die Steuerleistungen entgegennimmt, sondern daß sie auch ihren Geldverkehr am Orte, mit dem örtlichen Geldinstitut, tätigt. Diese Zusammenarbeit von Gemeinde und Kasse ist beiden nur förderlich. Die kantonalen Gemeindeorganisationsgesetze sorgen dafür, daß die Gemeindegelder sehr solid angelegt werden, und die Gemeindebehörden sind gewissenhaft darauf bedacht, diesen Vorschriften nachzukommen. Zu diesen soliden Geldanlagen gehört aber sicher auch diejenige bei der örtlichen Darlehenskasse mit der unbeschränkten, solidarischen Haftbarkeit ihrer Mitglieder. In den 50 Jahren seit Bestehen von Raiffeisenkassen in der Schweiz haben diese einen steten Kampf um ihre Anerkennung für die Anlage von Gemeindegeldern geführt. Dank ihrer sorgfältigen Verwaltung und ihrer großen Sicherheit, die sie den Einlegern bieten, haben sie in nahezu allen Kantonen diese Anerkennung im Verlaufe der Zeit erhalten. Die Gemeindebehörden sollten daher diese Vorteile für die Gemeinde benützen. Damit erfüllt sich in vollstem Sinne des Wortes die Parole: »Das Geld des Dorfes im Dorfe nutzbar zu machen.«

Dieser zentralen Stellung, welche der Raiffeisenkasse in der Landgemeinde zukommt, muß und wird sie sich immer bewußt sein. Solide und grundsatztreue Verwaltung der ihr anvertrauten Gelder wird daher ihr erstes und oberstes Gebot sein, dienen dem Einzelnen und der Allgemeinheit ihr Ziel, auf das ihre ganze Tätigkeit gerichtet ist.

—a—

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Die Erkrankung von Präsident Eisenhower hat ganz unverhofft einen starken Unsicherheitsfaktor in die internationale Politik, ja darüber hinaus in die Wirtschaftsaussichten, getragen. Dem gerade in diesem Sommer weitverbreiteten Optimismus ist ein starker Dämpfer aufgesetzt worden. Stark beeindruckt, mit lebhafter Anteilnahme und Besorgnis hat die Weltöffentlichkeit die Nachricht von der Erkrankung des amerikanischen Präsidenten vernommen, dieses Mannes, der in hohem Maße die amerikanische Außenpolitik in den letzten Jahren bestimmte und deren Kurs vorzeichnete. Die USA haben ihm und seiner Politik ein beinahe unbegrenztes Vertrauen entgegengebracht. So ist die weitherum festgestellte Bestürzung verständlich, nicht zuletzt in Wirtschaftskreisen, wo man durch ein allfälliges Ausscheiden Eisenhowers eine weniger wirtschaftsfreundliche Politik befürchten zu müssen glaubt. Solche Erwägungen mögen insbesondere dazu beigetragen haben, daß die amerikanischen Wertpapierbörsen in den letzten Wochen mehrere »schwarze Tage« erlebten, an denen die Kurse der Aktien bei teilweise riesigen Umsätzen starke Einbußen erfuhr. Zu dieser Entwicklung mag allerdings auch beigetragen haben, daß die politischen Verhältnisse in verschiedenen Sektoren der Welt in den letzten Wochen sich offensichtlich verschlechtert haben. Wir erwähnen nur die Verschärfung der Lage in Nordafrika, welche Frankreich immer mehr Schwierigkeiten bereitet und die französische Regierung an den Rand einer Krise brachte; aber auch die Auseinandersetzungen um die Insel Zypern, die Spannungen zwischen den arabischen Staaten und Israel usw., die

mancherlei Sorgen um die Erhaltung des Weltfriedens aufleben ließen. Daß in Argentinien das Diktatur-Regime Perón durch eine kurze Revolution endgültig weggefegt wurde, sei nur am Rande ebenfalls erwähnt.

Inzwischen wendet sich das Interesse der bevorstehenden Außenministerkonferenz in Genf zu, welche die pendenten Probleme einer Regelung näherbringen, die Spannungen zwischen West und Ost reduzieren soll. Bereits ist der Plan der Westmächte bekannt gegeben worden, der eine etappenweise Verwirklichung eines europäischen Sicherheitssystems und die schrittweise Wiedervereinigung Deutschlands zum Ziele hat. Ob aber die Sowjetunion, deren Haltung in letzter Zeit eher wieder Zeichen der Unversöhnlichkeit zeigt, hiezu Hand bieten wird, ist eine andere Frage.

Kann so auf dem Gebiete der internationalen Politik eher wieder vermehrte Bewegung festgestellt werden, so steht zu erwarten, daß sich die politische Unsicherheit auch auf den Weltwarenmärkten abzeichnen wird, nachdem diese in den letzten Monaten ausgesprochen ruhig und stabil lagen. Das reichliche Angebot an allen wichtigeren Rohwaren vermochte die teilweise auch rege Nachfrage voll zu befriedigen, was nicht verhindern konnte, daß sich teilweise gegensätzliche Preisbewegungen ergaben. So ist für das dritte Quartal 1955 vor allem für Getreide ein Preisrückgang zu verzeichnen, während auf der anderen Seite für Metalle feste Preise gemeldet werden, so daß z. B. Kupfer auf den höchsten bisher je verzeichneten Stand anzog. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Goldpreise vor allem in Paris in Rücksicht auf die politische Lage stark anzogen. Zu Anfang dieses Jahres hatte auch die Schweiz. Nationalbank den Verkauf von Goldmünzen alter Prägung wieder aufgenommen, zu Beginn des Monats Oktober nun aber wieder eingestellt. Dem Vernehmen nach wurden für etwa 70 Millionen Franken Goldmünzen abgesetzt, die wohl zum größern Teil in Strümpfen, Truhen und andernorts verschwunden sind und damit auch zur Abschöpfung flüssiger Mittel vom Markte beigetragen haben.

Die wirtschaftliche Konjunktur unseres Landes darf nach wie vor als gut, ja ausgezeichnet bezeichnet werden. Auch der Monat August brachte wieder einen intensiven Güteraustausch mit dem Auslande. So war die Einfuhr mit einer Wertsumme von 506 Millionen um rund 80 Mio größer als im Vergleichsmonat des Vorjahres, während der Export gegenüber dem August 1954 mit 398 Mio um 26 Mio höher ausgewiesen ist. Dadurch ergab sich allein für diesen Monat im Warenverkehr ein Passiv-Saldo von über 108 Millionen, was das Defizit für die ersten 8 Monate auf 590 Mio erhöht. In letzter Zeit sind auch die Zahlen der Ertragsbilanz für das Jahr 1954 veröffentlicht worden, die recht interessante Beobachtungen gestatten. Der Einnahmenüberschuß wird für 1954 mit insgesamt 1063 Millionen ausgewiesen; das sind fast 380 Millionen weniger als 1953, in welchem Jahre der Warenverkehr mit einem Aktiv-Saldo abschloß. Die Hauptposten dieser Ertragsrechnung sind unter den Ausgaben der Saldo des Warenverkehrs mit 320 Mio, und unter den Einnahmen 510 Mio aus dem Fremdenverkehr, eine ebenso große Summe aus Kapitalerträgen und 100 Mio für Versicherungsprämien. Der Aktiv-Saldo oder Einnahmenüberschuß, den das Ausland uns zu zahlen hat, findet den Niederschlag entweder in einer Zunahme der Währungsreserven der Nationalbank oder in neuen Kapitalanlagen im Ausland.

In Übereinstimmung mit der guten Wirtschaftslage ist es nicht überraschend, daß auch auf dem Arbeitsmarkte die günstige Lage andauert. Es besteht nicht nur praktisch keine Arbeitslosigkeit, sondern im Gegenteil ein ausgeprägter Mangel an Arbeitskräften. Nach den Meldungen der Arbeitsämter standen Ende August 701 Stellensuchenden 6005 offene Stellen gegenüber, trotzdem erheblich mehr ausländische Arbeitskräfte beschäftigt werden als um die gleiche Vorjahreszeit. Die starke Bautätigkeit ist ein wesentlicher Grund für diese Marktlage. Es sind Anzeichen vorhanden, daß die Rekordergebnisse im Bausektor von 1954 im laufenden Jahre

nochmals überschritten werden. Schon in den 42 Städten sind im ersten Halbjahr fast 1000 Wohnungen mehr erstellt worden als 1954, und auf Grund der Baubewilligungen ist vorzusehen, daß die Zahl von 21 400 neu erstellten Wohnungen von 1954 (nur in den 42 Städten) nochmals überschritten wird. Seit einigen Jahren weisen die Landgemeinden eine stärkere Zunahme in der Wohnbautätigkeit auf als die Städte, speziell in den Einzugsgebieten der Großstädte. Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, die zunehmende Motorisierung und die Verknappung und Verteuerung des Baulandes in den Städten mögen die Ursache sein. Es kann damit gerechnet werden, daß im Jahre 1955 in der Schweiz über 40 000 neue Wohnungen erstellt werden und daß damit die Wohnungsknappheit weitherum behoben sein wird. Der Direktor der eidg. Finanzverwaltung stellt in einem Aufsatz fest, daß wir bei einem Anhalten der heutigen Wohnungsproduktion sehr bald in gewissen Gegenden auf einem Leerwohnungsstand ähnlich demjenigen der Dreißiger Jahre angelangt sein könnten. Daß das größere Wohnungsangebot auch seine Rückwirkungen auf die Mietpreise haben könnte, darf wohl angenommen werden. Damit zeichnet sich auch schon ein gewisses Risiko für die zu hoch belehnten Neubauten ab, dessen sich gerade der Geldgeber bewußt sein muß. Die starke Bautätigkeit ist auch deshalb beachtenswert, weil der Baukosten-Index fortgesetzt ansteigt. Am 1. August 1955 stellte sich der Zürcher Baukosten-Index, der regelmäßig alle 6 Monate ermittelt wird, auf 201,2 Punkte (Juni 1939 = 100 Punkte). Er ist damit um 4,9 Punkte oder 2,4 % höher als am 1. Februar 1955, und um 7,9 Punkte oder 4,1 % höher, als am 1. August 1954. Diese Zunahme ist so deutlich aufgefallen, daß die mäßigen Reduktionen von 1953/54 wieder ausgeglichen und der Höchststand vom 1. August 1953 nahezu wieder erreicht ist.

Daß die starke Einfuhrtätigkeit im Warenausfuhrsektor und das große Bauvolumen ihren erheblichen Einfluß auf den Geld- und Kapitalmarkt ausüben und fortgesetzt bedeutende Mittel beanspruchen, ist gegeben. Der Markt hat auf erhöhtem Zinsfuß-Niveau und bei teilweise erheblich reduzierter Flüssigkeit in den letzten Wochen eine ziemlich ruhige und stabile Verfassung gezeigt. Von Interesse sind die Ausführungen des Chefs des eidg. Finanz- und Zoll-Departementes, Bundesrat Streuli, im Nationalrat über die Interventionen des Bundes auf dem Kapitalmarkt. Demgemäß verfügte der Bund am 21. September 1955 über flüssige Mittel in der Höhe von über 1 Milliarde Franken. Der Bund müsse sich bewußt sein, daß die Rechnungsüberschüsse der Staatsrechnung in erster Linie zur Tilgung der Bundesschulden verwendet werden sollten, aber die Rückzahlung von Bundesanleihen hätte unerwünschte Rückwirkungen auf den Geld- und Kapitalmarkt. Von der immer noch vorhandenen Geldfülle gingen gewisse Auftriebendenzen aus, sei es auf die Preisgestaltung von Waren und Liegenschaften, sei es auf die Börse, sei es auf die Löhne. Der Bund dürfe diese Tendenzen und damit die Spekulation nicht durch eine Erhöhung des Geldangebotes noch erweitern. Sollte der Zins indessen über ein vernünftiges Maß hinaus anziehen und von dieser Seite her eine Gefahr drohen, so hätte es der Bund immer wieder in der Hand, dem Kapitalmarkt durch Rückzahlung von Schulden oder andere Maßnahmen vermehrte Mittel zur Verfügung zu stellen. Auf der Linie dieser Politik liegt es auch, daß sich der Bundesrat entschlossen hat, die gekündigten Anleihen von 1943 und 1954 nicht zurückzuzahlen, sondern in eine neue, dreiprozentige Anleihe zu konvertieren. Diese Emission in der Höhe von 230 Millionen erfolgt zu 98 % bei einer Laufzeit von 12 Jahren, so daß sich daraus eine Rendite von annähernd 3,2 % ergibt. Die Änderung der Marktlage wird daraus sehr deutlich erkennbar. Die sogenannte Markt-Rendite bewegt sich denn auch seit einigen Wochen auf einer Höhe von 3,18—3,20 %. Noch deutlicher wird der Umschwung in England erkennbar, indem dort dieser Tage eine vierprozentige Staats-Emission mit nur 2—3 Jahren Laufzeit und einem Ausgabekurs von 99½ % zur Ausgabe gelangt. Es wird berichtet, daß seit einem Vierteljahrhundert der britische Staat keine so hohe Verzinsung für

kurzfristige Anleihenstittel mehr offerieren konnte. Der schweizerische Kapitalmarkt wird gegenwärtig auch wieder ziemlich intensiv für ausländ. Emissionen, d. h. für den Kapital-Export beansprucht. So wurde kürzlich eine 4½ %-Anleihe von 30 Millionen für eine amerikanische Ölgesellschaft mit großem Erfolg aufgelegt. Dieser Emission folgte eine solche von 50 Millionen für ein italienisches Industrie-Unternehmen, und neustens spricht man davon, daß demnächst zum ersten Male seit über 20 Jahren wieder eine deutsche Anleihe in der Schweiz aufgelegt werden soll, nämlich jene für die Mannesmann-Röhrenwerke — einem großen Industrie-Konzern. Besorgte Marktbeobachter fragen sich allerdings, ob schweizerisches Kapital dazu dienen soll, die deutsche Expansion zu finanzieren, ob man die Erfahrungen der letzten 20 Jahre, speziell während der dreißiger Jahre und des Krieges, schon wieder vergessen haben und bereits wieder volles Vertrauen in einen deutschen Schuldner haben könne, oder ob frühere Wunden bereits so weit geheilt sind, daß man dem schweizerischen Sparer wieder zumuten zu dürfen glaube, deutsche Anleihen zu zeichnen.

Wenn wir schon von Kapital-Export sprechen, müssen wir uns stets auch bewußt sein, in welchem bedeutendem Maße in den letzten Jahren nicht nur durch Anleihe-Emissionen, sondern auch durch sogenannte Investments Trusts, das System der kollektiven Kapitalanlage, Geld im Ausland investiert wurde. Ende 1947 bestanden 11 solcher Anlage-Gesellschaften mit einer Aktivensumme von 254 Millionen Franken. Mitte 1955 aber bereits 22 Gesellschaften mit 1548 Millionen Franken Anlagen. Davon entfielen 12 Gesellschaften mit 526 Millionen Anlagen ausschließlich in der Schweiz (darunter 8 mit 396 Millionen in Immobilien) und 10 Gesellschaften mit Anlagen von 1022 Millionen im Ausland.

Aus der Zinsfußgestaltung wird der eingetretene Umschwung am Kapitalmarkt klar erkennbar. Das Ergebnis ist, daß der Gläubiger in verschiedenen Sektoren heute wieder eine etwas günstigere Zinsvergütung, eine angemessene Sparprämie erhält, ohne daß andererseits der Schuldner, insbesondere der Hypothekarschuldner, höhere Zinszahlungen in Kauf nehmen müßte. Wenn sich das beidseitige Niveau so halten läßt, kann der Umschwung aus volkswirtschaftlichen Erwägungen ja nur begrüßt werden. In letzter Zeit hat man davon gehört, daß eine Reihe von größeren und kleineren Lokalbanken die Zinsvergütung von Obligationen auf 3¼ % erhöht hat. Wir möchten hoffen, daß die Entwicklung auf dem Markte insbesondere nach Neujahr wieder gestatten werde, zum Satz von 3 % zurückzukehren. Denn wenn der Obligationen-Bestand in größerem Umfange auf 3¼ % Zins umgestellt werden müßte, könnte daraus vielleicht doch die Gefahr erwachsen, daß der Hypothekarzins von 3½ % nicht mehr durchwegs haltbar wäre. Das aber ist nicht erwünscht. Für die Raiffeisenkassen ergibt sich unter den obwaltenden Umständen einstweilen die Empfehlung, an den bisherigen Zinssätzen festzuhalten und für Obligationen nur dann 3¼ % zu bewilligen, wo die Konkurrenzverhältnisse dies aufzwingen. Im allgemeinen aber wollen wir darauf trachten, durch die Beibehaltung der mäßigen Gläubigerzinsen auch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die heutigen tiefen Schuldnerzinssätze aufrechterhalten werden können. J. E.

Um die dritte Revision des Alters- und Hinterbliebenen - Versicherungsgesetzes

Die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung ist in den bald 8 Jahren, seit sie in Kraft ist, unbestreitbar zu einem der wichtigsten Eckpfeiler unserer sozialen Ordnung geworden. Die AHV beginnt auch schon recht schöne Früchte zu tragen, und nicht zuletzt ist es die ländliche Bevölkerung, und zwar vorab in den Bergtälern, welche von ihrem Segen profitiert. Wir wollen das gerne anerkennen und sind überzeugt, daß gerade durch die AHV-Renten es manchem Vater leichter geht, seinen Betrieb jungen Händen zu übergeben.

Der AHV-Fonds hat in relativ kurzer Zeit — er wird seit dem 1. Januar 1948 geäuft — eine gewaltige Summe angenommen. Er beziffert sich heute auf wesentlich über 3 Milliarden Franken. Die jährlichen Beitragsleistungen sind — dank der guten Konjunktur unserer Wirtschaft und der besseren Verdienstmöglichkeiten der Bevölkerung — fast doppelt so hoch, als bei der Schaffung des AHV-Gesetzes angenommen wurde.

Diese Entwicklung der Dinge hat nun schon zu zwei Malen, und zwar auf 1. Januar 1951 und 1. Januar 1954, zu einer Revision des Gesetzes im Sinne einer Verbesserung der Leistungen der AHV geführt, und zwar beide Male zu einer Erhöhung der Rentenzahlungen. An sich ließe sich auch eine Leistungssteigerung in dem Sinne denken, die Prämienleistungspflicht zu reduzieren. Wir glauben allerdings nicht, daß eine solche Revision auf die Dauer gesehen klug wäre; unseres Erachtens könnte eine Reduktion der Beitragsleistungen höchstens in dem Sinne in Erwägung gezogen werden, daß die Leistungen der öffentlichen Hand — Bund und Kanton — bis auf weiteres ganz oder teilweise eingestellt würden, um ein weiteres, allzu starkes Anwachsen des Fonds, das nicht wünschbar ist, zu verhindern. Mit Überzeugung aber haben wir in unserem Verbandsorgan immer die Auffassung vertreten, daß die dringendste Revision des AHV-Gesetzes die wäre, daß endlich einmal alle über 65jährigen, und zwar auch die vor dem 1. Juli 1883 Geborenen, in den Genuß der AHV-Renten, d. h. der Übergangrenten, kommen, unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen. Wir erachteten es immer als eine Ungerechtigkeit und Bestrafung der Spartätigkeit jener, die durch Fleiß und Sparsamkeit für ihre alten Tage selbst vorgesorgt haben, ein gewisses Vermögen auf die Seite brachten und deswegen nun keine Rente erhalten sollten.

In der letzten September-Session der eidgenössischen Räte sind nun allein im Nationalrat nicht weniger als 10 Motionen und Postulate eingereicht und begründet worden, die eine weitere Revision des AHV-Gesetzes begehren. Der zuständige Departementschef, Bundesrat Etter, hat sie alle, mit einer einzigen Ausnahme, unter Zustimmung des Rates zur Prüfung entgegengenommen unter dem Stichwort einer dritten Revision des AHV-Gesetzes. Bundesrat Etter hat aber mit Recht schon zum voraus darauf hingewiesen, »ein Sozialwerk wird nie alle Forderungen erfüllen können. Wir dürfen den Bogen nicht überspannen und können dem Volke nie eine absolute Sicherheit in Aussicht stellen.«

Die Begehren, welche an eine Revision des AHV-Gesetzes gestellt werden, sind tatsächlich recht mannigfaltig. Und es scheint sich auch hier zu bewahrheiten: je größer der Kuchen wird, um so größer auch die Mäuler, die ihn verzehren wollen. Die AHV ist etwas, das uns alle interessiert. Sie ist ein Werk des gesamten Volkes. Es dürfte daher auch jedermann interessieren, was daran korrigiert, verbessert werden soll. Das veranlaßt uns, die verschiedenen Begehren hier zusammengestellt aufzuführen.

1. Nationalrat **Wartmann** (Thurgau) läßt in seiner Motion den Bundesrat ein,

»die Frage zu prüfen und den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag zu stellen, in welcher Weise Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in dem Sinne geändert werden könnte, daß Ehefrauen, die das 65. Altersjahr vollendet haben und deren Ehemann nicht im Genuß einer Ehepaar-Altersrente steht, eine ordentliche Altersrente erhalten, sofern sie durch ihre Mitarbeit am ehelichen Einkommen mitbeteiligt sind.«

2. Nach einem Postulat von Nationalrat **Meister** (Bern) hat der Bundesrat

»die Frage zu prüfen, ob das Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz in dem Sinne abgeändert werden kann, daß nichtverheiratete Frauen und Witwen schon mit dem sechzigsten Altersjahr in den Genuß der ordentlichen Al-

tersrente gelangen können, wenn möglich bereits ab 1. Januar 1956«.

3. Nationalrat **M o n f r i n i** (Waadt) hat ein Postulat eingereicht, nach dem der Bundesrat ersucht wird, die Frage zu prüfen,

»in welchem Umfang die AHV-Renten, namentlich die Witwen- und Waisenrenten erhöht werden und wie dieses Versicherungswerk einem größeren Kreise von vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen dienstbar gemacht werden könnte.«

4. Die von Nationalrat **B o d e n m a n n** (Baselstadt) eingereichte Motion hat folgenden Wortlaut:

»Im Hinblick auf die Tatsache, daß die von der AHV ausgerichteten Renten völlig ungenügend sind und das AHV-Gesetz eine Reihe von Härten aufweist, wird der Bundesrat eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Revision des AHV-Gesetzes zu unterbreiten. Der wesentliche Inhalt dieser Revision sollte darin bestehen, daß a) die AHV-Renten allgemein erhöht und b) die im heute geltenden Gesetz vorhandenen Härten ausgemerzt werden.«

5. Das von Nationalrat und Regierungsrat **G n ä g i** (Bern) gestellte Postulat lautet:

»In weiten Kreisen wird es als ein Unrecht empfunden, daß rund 25 Prozent der vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen vom Bezuge einer AHV-Übergangsrente ausgeschlossen sind, nachdem nach zwei Gesetzesrevisionen die Übergangsrenten weitgehend den Fürsorgecharakter verloren haben.

Nach der heute geltenden Regelung entsteht der Anspruch auf eine ordentliche Altersrente am ersten Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres. Es würde aber im Interesse sowohl der Berechtigten als auch der Verwaltung liegen, wenn der Rentenanspruch nicht nur halbjährlich, sondern monatlich entstehen würde.

In diesem Sinne wird der Bundesrat ersucht, zu prüfen, ob nicht das AHV-Gesetz dahin abzuändern sei, daß a) alle vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen in den Genuß der Übergangsrente kommen, b) die Rentenberechtigung nicht halbjährlich, sondern monatlich eintritt.«

6. Die größten Ansprüche stellte Nationalrat **S p r e c h e r** (Graubünden), der in seiner Motion den Bundesrat einlädt:

»eine Revision des AHV-Gesetzes vorzubereiten, die u. a. folgende Punkte zu umfassen hat: 1. Einheitliche, indexgesicherte Renten in der Höhe von a) Fr. 4000.— für Ehepaare; b) 3000 Franken für Einzelpersonen, wobei für Frauen die Auszahlungen mit dem erreichten 60. Altersjahr, für Männer mit dem erreichten 65. Altersjahr beginnen; c) 750 Franken für Waisen; d) 1500 Franken für Vollwaisen; e) 3000 Franken für Witwen mit Kindern; f) 1200 Franken für Witwen ohne Kinder im Alter von 30—40 Jahren, 1800 Franken im Alter von 40—50 Jahren und 2400 Franken im Alter von 50—60 Jahren.

2. Die Ehepaar-Altersrente ist auszurichten, wenn der Ehemann das 65. Altersjahr erreicht hat.«

Die Annahme dieser Motion, auch in der milderer Form eines Postulates, wurde vom Bundesrat und auch von der Parlamentsmehrheit abgelehnt. Nach den Ausführungen des bundesrätlichen Sprechers — also nicht des bündnerischen — hätte die Revision des Gesetzes im Sinne dieser Begehren eine Belastung des AHV-Fonds von jährlich rund 1800 Mill. Fr., und nicht nur 400 Mill. Fr., zur Folge, was eine Erhöhung der Prämien von bisher 4 % auf 14 % bedingen würde.

7. Nationalrat **B r a t s c h i** (Bern) will vorab die Rentenansprüche der sogenannten Übergangsgeneration verbessern; nach seiner Motion soll der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Revisionsvorlage mit folgenden Änderungen des AHV-Gesetzes unterbreiten:

»1. Die Vollrenten gemäß Artikel 34—37 sollen nach zehn statt erst nach zwanzig Versicherungsjahren ausgerichtet werden. 2. Die einfachen Altersrenten sollen auf minde-

stens 840 Fr., die Ehepaar-Altersrenten auf mindestens 1344 Fr. im Jahre festgesetzt werden. Die Teilrenten gemäß Artikel 38 sollen so festgesetzt werden, daß der Zuschlag zum Grundbetrag für jedes Versicherungsjahr einen Zehntel statt einem Zwanzigstel des Unterschiedes zwischen dem Grundbetrag und der Vollrente beträgt. Artikel 38 Absatz 3.) Die laufenden Teilrenten sind entsprechend anzupassen, 4. Die Übergangsrenten gemäß Artikel 43 Absatz 1 sollen allen Greisen, Witwen und Waisen, die keinen Anspruch auf ordentliche Renten besitzen, ohne Einschränkungen ausgerichtet werden. Die für die Verwirklichung der vorstehenden Postulate notwendige Revision des AHV-Gesetzes soll so beschleunigt werden, daß die Neuordnung spätestens im Laufe des Jahre 1956 in Kraft gesetzt werden kann.«

8. In der gleichen Richtung machte der Genfer Nationalrat **G u i n a n d** einen Vorstoß, der folgende Motion einbrachte:

»Im heutigen Zeitpunkt ist es möglich, gewisse Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu erhöhen. Dabei gilt es, vorab die größten Härtefälle zu beseitigen und den Personen, namentlich den alten Leuten, entgegenzukommen, die durch das geltende Recht am meisten benachteiligt werden. — Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, Vorschläge für eine Revision des AHV-Gesetzes in folgenden Punkten vorzulegen:

1. Die untere Einkommensgrenze für die Zusprechung von Übergangs- und diesen gleichgestellten Renten soll aufgehoben werden, damit alle vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen beiderlei Geschlechts in den Genuß von Übergangsrenten gelangen.

2. Diese Regelung soll auf den 1. Januar 1956 oder gegebenenfalls rückwirkend ab 1. Januar 1956 in Kraft gesetzt werden.«

9. Nationalrat **M u n z** (Zürich) begründete das folgende Postulat:

»Ungefähr die Hälfte der AHV-Einnahmen dient derzeit noch immer der weiteren Äufnung des zentralen Ausgleichsfonds. Dieser wird binnen Jahresfrist die enorme Höhe von 4 Milliarden voraussichtlich überschreiten.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob die weitere Dotierung bei diesem Stande nicht eingestellt und dafür im Sinne des Umlageverfahrens zur Ausschüttung von Alters- und Hinterbliebenenrenten geschritten werden sollte, die dem Existenzminimum bescheidener Leute näher kommen.«

10. Nationalrat **D i e t s c h i** (Baselstadt) läßt mit seinem Postulate den Bundesrat ein:

»die Revision des Gesetzes über die AHV im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten in Prüfung zu ziehen. Im besondern ist eine angemessene Herabsetzung des Rentenalters der ledigen, erwerbstätigen Frau und der Witwe vorzusehen.«

Schließlich erwähnen wir noch ein Postulat von Nationalrat **T r ü b** (Zürich), das zwar nicht eine materielle Revision des AHV-Gesetzes anbegehrt, hingegen eine Zusammenfassung aller gesetzlichen Bestimmungen über das Versicherungswesen anstreben möchte und daher den Bundesrat ersucht:

»die Frage zu prüfen und den eidgenössischen Räten Bericht zu erstatten, ob nicht mit der vorläufig administrativen Zusammenfassung der bestehenden Versicherungen: Alters- und Hinterlassenen-, Unfall-, Kranken-, Tuberkulose-, Militärversicherung, auf den Zeitpunkt der Einführung weiterer Zweige wie Mutterschafts- und Invalidenversicherung eine allgemeine »Volksversicherung« vorbereitet werden soll.«

Wahrlich ein nettes Bukett von Wünschen zur Verbesserung unseres Alters- und Hinterbliebenen-Versicherungswerkes. Wie weit sie alle dem aufrichtigen Bestreben, dem Volke zu dienen und das Gemeinwohl aller zu fördern, entsprechen, lassen wir dahingestellt. Was uns an diesen parlamentarischen Vorstößen aber besonders freut, ist, daß das von uns immer vertretene Postulat, es sollten alle vor dem 1. Juli 1883 gebo-

renen Personen in den Genuß der AHV-Übergangsrente kommen, unabhängig von ihrem Vermögen oder Einkommen, nun endlich doch Aussicht auf Verwirklichung hat. Es ist, wie aus den vorstehend aufgeführten Texten hervorgeht in verschiedenen Motionen und Postulaten gestellt worden, zum Teil mit dem ausdrücklichen Wunsche, wenigstens diese Gesetzesänderung soll schon auf den 1. Januar 1956 Wirklichkeit werden. Auch vom Bundesrat aus scheint man der möglichst raschen Verwirklichung dieses Begehrens nun doch entsprechen zu wollen, hat doch Bundesrat Etter bei der Entgegennahme dieser Postulate und Motionen erklärt, daß eine erste Etappe der Revision die Einkommensgrenze bei den Übergangsrenten aufheben und damit alle vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen in den Genuß einer AHV-Rente kommen lassen solle, und daß eine diesbezügliche Botschaft den eidgenössischen Räten noch vor der Dezembersession zukommen werde.

—a—

Zur geistig-kulturellen Bauernschulung in der Schweiz

Von Redaktor J. H u b e r, Zürich.

Wir besitzen in unserem Lande einen reichen Kranz an bäuerlichen Bildungsstätten für Söhne und Töchter. Mehr als ein Viertel bis ein Drittel des landwirtschaftlichen Nachwuchses der Schweiz wird davon aber nicht erfaßt. Einzig der Besuch der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule für die Bauernsöhne ist in einzelnen Kantonen obligatorisch. Sonst beruht die berufl. Fachausbildung unseres bäuerlichen Nachwuchses auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Noch ungünstiger liegen die Zahlen beim weiblichen landwirtschaftlichen Nachwuchs. Unser Bemühen muß darauf ausgerichtet sein, diesen Prozentsatz zu erhöhen und wenigstens die landwirtschaftliche Fortbildungsschule in allen Kantonen obligatorisch zu erklären. Dasselbe gilt für den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschul-Unterricht für die Bauernmädchen. Diese Berufsausbildung fällt in der Regel in die Zeit zwischen dem Schulaustritt und dem 20. Lebensjahr. Nachher folgen noch die bäuerliche Berufsprüfung und für eine gewisse Elite die Absolvierung der landw. Meisterprüfung. Der Besuch von Fachvorträgen und von Fachkursen sollte zur beruflichen Weiterbildung nie aufhören.

Auch die bäuerliche Betriebsberatung, nicht zuletzt die nun bei uns ebenfalls aufkommende Gruppenberatung, verdient volle Beachtung und Auswertung.

Der bäuerliche Mensch erschöpft sich indessen nicht als Berufsmensch. Er ist ein Glied der Familien- und Dorfgemeinschaft und Bürger unserer Demokratie. Weiter ist er dazu berufen, in den vielseitigen bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen wichtige Aufgaben zu erfüllen. Der bäuerliche Nachwuchs hat außerdem ein bedeutsames kulturelles Erbe zu betreuen und weiter zu entwickeln. Nur ein allseitig aufgeschlossenes, eigenständiges und mit den echten Fortschritten der Zeit gehendes Bauerntum kann sich im schweizerischen Industriestaate behaupten. Die allgemein menschliche, staatsbürgerliche und geistig-kulturelle Bildung des bäuerlichen Menschen wurde bis anhin in unserem Lande zu wenig berücksichtigt und zu wenig gefördert. Hier klaffen Lücken, die ausgefüllt werden müssen. Die Probleme der Erwachsenenbildung beginnen auch in unserem Bauernstande brennend zu werden. Hier kann und muß die geistig-kulturelle Bauernschulung einsetzen. Sie stellt keine Konkurrenzierung der eingangs erwähnten beruflichen Ausbildung der Bauernsöhne und Bauerntöchter dar, sondern eine notwendige Ergänzung derselben im vorhin angedeuteten Sinne. Dabei müssen wir uns ferner klar sein, daß sie auf christlicher und nicht neutraler Grundlage zu erfolgen hat und demgemäß die beiden Kirchen hier wichtige Aufgaben zu erfüllen haben.

Es ist das Verdienst der Kommission für Bauernkultur des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins, diese Probleme in unserem Lande aufgeworfen zu haben, indem sie an die

Spitzenorganisationen beider Konfessionen gelangte. Auf evangelischer Seite ist es vor allem der zürcherische Bauernpfarrer Oswald Studer in Buchs (Zürich), der zur geistig-kulturellen Bauernschulung die Initiative ergriffen und diesbezügliche Wege und Möglichkeiten gewiesen hat. In manchen Kantonen sind wertvolle Ansätze vorhanden, und zwar sowohl auf evangelischer, wie auf katholischer Seite. Einzelne landwirtschaftliche Kantonalvereine haben bauernkulturelle Ausschüsse oder Kommissionen eingesetzt. Alle diese Bemühungen gilt es zielbewußt zusammenzufassen und sinnvoll auszubauen, wobei uns einzelne ausländische Staaten richtunggebend sein können. Die gleichen Probleme der geistig-kulturellen Bauernschulung stellen sich nämlich auch ihnen. Sie sind mit der praktischen Verwirklichung teilweise aber bereits viel weiter als wir in der Schweiz. Wir denken hier vor allem an die Volkshochschulen in Dänemark und an die protestantischen und katholischen Bauernhochschulen in Westdeutschland. In der Schweiz sollten wir auf evangelischer wie auf katholischer Seite mit der Zeit auch zu einer solchen Bauernvolkshochschule für den reiferen bäuerlichen Nachwuchs kommen. Vorerst aber gilt es im Kleinen aufzubauen und unsere Bauernbevölkerung und weitere Kreise, vor allem aber auch die beiden Kirchen, mit diesen Bestrebungen vertraut zu machen. An den erwähnten ausländischen Bauernvolkshochschulen werden mehrmonatige Kurse abgehalten. Bei uns sind versuchsweise im Jahre 1954 im Januar die erste Schaffhauser evangelische Bauernschulungswoche in Rüdlingen, und im November die erste Zürcher evangelische Bauernschulungswoche in der Reformierten Heimstätte auf Boldern abgehalten worden. Man hatte sich also bei den ersten Versuchen mit einer Woche begnügt. Ähnlich wird man vorteilhaft auch in andern Kantonen vorgehen. Mit Unterstützung einzelner kantonaler Kirchenräte hat die Kommission für bäuerliche Seelsorge des Schweizerischen protestantischen Volksbundes im Mai dieses Jahres beschlossen, den Versuch zu wagen und in der Reformierten Heimstätte auf Boldern im Januar/Februar 1956 erstmals einen zweimonatigen geistig-kulturellen Bauernschulungskurs durchzuführen.

Das Ziel der geistig-kulturellen Bauernschulung liegt in der Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, guter Familienväter und verantwortungsbewußter Staatsbürger. Sie hat indessen nicht bloß die Bauernsöhne zu erfassen, sondern auch die Bauerntöchter. Die Bauern- und Landbevölkerung unseres Landes muß vor allem mit diesen Bestrebungen vertraut gemacht werden. Deshalb tut eine gründliche Aufklärung not. Diese Arbeit an unserem Bauernvolke sollte aus dem Kleinen heraus wachsen. Kirche und Landwirtschaft haben einander die Hand zu reichen zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit. Ob der geistig-kulturellen Bauernschulung dürfen wir allerdings die großen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme unseres Bauernstandes nicht vernachlässigen, denn sie bedarf einer gesunden bäuerlichen Existenzgrundlage auf wirtschaftlichem, wie geistig-kulturellem Gebiete.

Hoffen wir, daß es in der heutigen Zeit der bäuerlichen Bedrängnis gelinge, den bäuerlichen Menschen als Ganzes zu erhalten und ihm in unserem Volks- und Staatsleben die Stellung zu sichern, die ihm gebührt! Dazu bedarf es des vollen Einsatzes aller Kräfte, die guten Willens und dazu berufen sind, hier mitzuarbeiten.

Ein Wort zu den Nationalratswahlen

Am letzten Oktobersonntag hat das Schweizervolk die gesetzgebende Behörde des Bundes zum großen Teil neu zu bestellen, nämlich den Nationalrat ganz und den Ständerat in zahlreichen Kantonen, während in andern Kantonen die Vertreter in die Ständekammer jeweils vom Großen Rat gewählt werden. Diese Wahlen sind eine hochpolitische Angelegenheit. Hochpolitisch einmal vom gesamtschweizerischen Standpunkt aus; die Wahl des Nationalrates als einer der beiden Kammern der gesetzgebenden Behörde des Bundes ist eine staatspoli-

tisch wichtige Entscheidung. Die Zusammensetzung dieser Behörde und ihre Arbeit hat einen sehr starken Einfluß auf die staatspolitische Gestaltung unseres Landes und die gesetzgeberische Lösung der staatlichen Aufgaben. Dies gilt auch in einem Lande reiner Demokratie wie demjenigen der Schweiz. Auch wenn das Volk letztlich die Entscheidung über Verfassung und Gesetz selbst trifft, so ist doch die gesetzgeberische Vorarbeit der Behörden von größter Wichtigkeit und dort, wo es nicht zur Abstimmung kommt, entscheidend. Deshalb wird jeder Schweizer, der die Mitverantwortung an der politischen Gestaltung unseres Landes spürt — als Glied der *democratia* hat sie jeder — bei dieser Wahl mitgehen und jenen Männern die Stimme geben, die er als die tüchtigsten für die Erfüllung der Aufgabe des Nationalrates hält.

Die Wahl des Nationalrates ist eine hochpolitische Angelegenheit sodann vom parteipolitischen Standpunkt aus. Die Lösung der Probleme der Staatsführung, der Erfüllung der staatlichen Aufgaben, die auf das Gemeinwohl aller gerichtet sein müssen, wird immer verschiedenen Auffassungen und verschiedenen Vorschlägen rufen, je nach dem Standort und dem Gesichtspunkt, von dem aus und unter dem an die Lösung der Probleme herangetreten wird. In einer Demokratie, in der tatsächlich das Volk die freie und oberste Entscheidung hat, wird es immer verschiedene Meinungen geben, die sich durch verschiedene Parteien vernehmen lassen. Verschiedene Parteien sind daher geradezu eine Notwendigkeit für das richtige Funktionieren der Demokratie. Nach parteipolitischen Gesichtspunkten und nach parteipolitischen Listen in erster Linie erfolgt nun auch die Wahl des Nationalrates. Da ist es doch das Natürliche, daß jede Partei, die von ihrer Doktrin und der Richtigkeit ihrer politischen Programme überzeugt ist, darnach strebt, möglichst viele ihrer Männer im Wahlkampf durchzubringen und in den Nationalrat schicken zu können. Glücklicherweise ein Volk, das in einem freien und offenen, aber fairen Wahlkampf der Parteien seine politischen Wahlen treffen kann; darin zeigt sich, ob die Demokratie eine wirkliche Demokratie ist oder nur eine Scheindemokratie.

Die Nationalratswahlen haben aber nicht nur einen staatspolitischen und einen parteipolitischen, sondern immer mehr auch einen wirtschaftspolitischen Aspekt. Immer stärker tritt die Tendenz in Erscheinung, die wirtschaftliche Existenz der Bevölkerung möglichst weitgehend durch den Schutz des Staates sichern zu lassen. Die staatliche Gesetzgebung hat sich demzufolge auch immer mehr mit wirtschaftlichen Fragen zu befassen und greift immer mehr in die gesetzliche Ordnung des Wirtschaftslebens ein. Damit sich nun diese Tendenz zur staatlichen Reglerung des Wirtschaftslebens nicht gegen den Willen eines großen Teiles unseres Volkes zu weit entwickelt, und damit die Wirtschaftsgesetzgebung einen allen Wirtschaftsgruppen Rechnung tragenden Charakter erhält, ist es wichtig, daß auch die verschiedenen Wirtschaftsgruppen unseres Landes in der Zusammensetzung des Nationalrates berücksichtigt sind.

Die schweizerische Raiffeisenbewegung mit ihren rund 110 000 Mitgliedern umfaßt Angehörige aus allen politischen Parteien, die sich zu verschiedenen Religionen bekennen, verschiedenen Sprachgebieten und Kulturkreisen angehören, sich aus allen möglichen Berufsgruppen rekrutieren usw. Und doch bilden sie eine wahre, lebendige Gemeinschaft, eine Einheit, wie sie die Generalversammlung der örtlichen Darlehenskassen, die Unterverbandstagungen und vorab die Manifestation des schweizerischen Verbandstages schöner und kräftiger nicht zum Ausdruck bringen könnte. Das ordnende Prinzip dieser Einheit und Geschlossenheit in der schweizerischen Raiffeisenbewegung über alles Trennende des politischen Denkens, des religiösen Glaubens und des beruflichen Handelns hinweg ist die große Idee der Selbsthilfe des Landvolkes nach dem Grundsatz Raiffeisens und ist das unverbrüchliche Festhalten an den Grundsätzen der religiösen Toleranz und der parteipolitischen Neutralität im Schoße der schweizerischen Raiffeisenorganisation, und zwar von unten, in der kleinen örtlichen Genossenschaft, im engen Kassavorstand und Aufsichtsrat, bis

Herbstbild

*Dies ist ein Herbsttag, wie ich keinen sah!
Die Luft ist still, als atmete man kaum,
Und dennoch fallen raschend, fern und nah,
Die schönsten Früchte ab von jedem Baum.*

*O stört sie nicht, die Feier der Natur!
Dies ist die Lese, die sie selber hält;
Denn heute löst sich von den Zweigen nur,
Was vor dem milden Strahl der Sonne fällt.*

Friedrich Hebbel.

hinauf zur obersten Verbandsbehörde. Wir wollen uns stets bewußt sein, daß diese Prinzipien auch in alle Zukunft hochgehalten werden müssen, damit die schweizerische Raiffeisenorganisation ihre schöne und große Aufgabe im Dienste und zum Segen unseres Landvolkes erfüllen kann.

Wenn wir uns trotzdem und in vollem Bewußtsein des Grundsatzes der parteipolitischen Neutralität und der religiösen Toleranz unserer Organisation ein Wort zu den Nationalratswahlen gestatten, so in dem Sinne, daß wir alle Raiffeisenmänner bitten möchten, denjenigen Kandidaten auf den verschiedenen Parteilisten vorzugsweise die Stimme zu geben, welche auch die wirtschaftlichen Interessen unseres Landvolkes vertreten und unserer Bewegung nahestehen. Im besondern laden wir unsere Raiffeisenfreunde aus dem St. Gallerland ein, unserem hochgeschätzten und bewährten Verbandspräsidenten

Nationalrat Dr. G. Eugster, Mörschwil

zu einem ehrenvollen Resultat zu verhelfen, und die Solothurner Raiffeisenfreunde werden dafür sorgen, daß auch unser tüchtiger, die Interessen des kleinen Mannes im besondern wahrnehmender Aufsichtsratspräsident

Nationalrat Alban Müller, Olten

wiedergewählt wird. Die beiden Männer haben sich durch ihre unabhängige und freie, von hohem Verantwortungsbewußtsein getragene Meinungsäußerung im Rate großes Ansehen erworben. Ihre Meinung wird auch in nicht bäuerlichen und nicht ländlichen Kreisen gehört, und das ist für unsere Landbevölkerung und den Bauernstand im besondern sehr wichtig.

Auch den Aargauer Stimmberechtigten wird in der Person unseres Verwaltungsratsmitgliedes

Großrat Paul Schib, Landwirt, Möhlin

ein tüchtiger Kandidat zur Wahl präsentiert, der das volle Vertrauen der Raiffeisenfreunde verdient.

-a-

Die Besteuerung der Wertschriften

Immer wieder wird die starke Besteuerung des Vermögensbesitzes in der Schweiz hervorgehoben, und sie gibt Anlaß zur Kritik, insbesondere im Hinblick darauf, daß vermehrte Rücksichtnahme auf Sparer und Rentner am Platze wäre. Dazu kommt, daß sich der Bund zurzeit einer wahren Geldfülle erfreut, die nach allen Anzeichen auf Ende des Jahres noch größer werden wird, so daß es verständlich ist, daß bei dieser Situation vermehrt Anlaß genommen wird, endlich einmal die Beseitigung dieser fiskalischen Ungerechtigkeit zu verlangen, zu der sich die Besteuerung des Vermögens vielfach ausgewach-

sen hat. Als Beweis sei erwähnt, daß die Wertschriften und deren Ertrag in der Schweiz heute folgenden Steuern unterworfen sind:

1. Couponsteuer von 5 % zugunsten des Bundes,
2. Verrechnungssteuer von 25 % zugunsten des Bundes (die nachträglich zurückgefordert bzw. verrechnet werden kann),
3. Eidgenössische Wehrsteuer auf den Ertrag bis zum Maximalsatz von 9,75 %,
4. Ergänzungssteuer zur Wehrsteuer auf dem Vermögen,
5. Kantonale Einkommenssteuer auf den Ertrag (in gewissen Gegenden bis zu 35 % und mehr),
6. Kantonale Vermögenssteuer auf den Kurswert,
7. Emissionsstempel zugunsten des Bundes auf Obligationen und Aktien,
8. Umsatzstempel zugunsten des Bundes, zum Teil auch zugunsten von Kantonen.

Bei der Frage, wie diese offensichtliche Überbesteuerung des Vermögensertrages gemildert werden könnte, stößt man immer wieder auf den Vorschlag, endlich die Couponsteuer fallen zu lassen oder sie in die Verrechnungssteuer einzubauen, d. h. diese auf 30 % zu erhöhen. Das ist ein berechtigter Vorschlag, der hoffentlich recht bald, spätestens bei der Bundesfinanzreform, verwirklicht wird. Die Voraussetzungen, unter denen diese Steuer einst eingeführt worden war, sind heute weitgehend dahingefallen.

In der Botschaft zur Einführung der Couponsabgabe vom Jahre 1919 wurde die neue Steuer damit begründet, daß das Effekteneinkommen leistungsfähiger sei als der Ertrag des nicht in Wertschriften angelegten Vermögens. Weiter glaubte man, mit der Belastung des Effektenbesitzes dem Hypothekarmarkt mehr Mittel zuführen zu können. Und schließlich wollte man, wie die Botschaft sagte, das »arbeitslose Einkommen« zu größeren Steuerleistungen verhalten als das Einkommen aus Unternehmungskapital. Daß das Argument, durch zusätzliche Belastung des Effektenbesitzes seien dem Hypothekarmarkt die notwendigen Mittel zuzuführen, bei der heutigen Situation des Kapitalmarktes völlig hinfällig geworden ist, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden. Das Sinken des Zinsfußes von damals 5 auf heute 3 % und weniger hat das Gewicht der Couponsteuer wesentlich verschärft, und dies in einer Zeit, da die Einkünfte aus dem »arbeitslosen Einkommen« zufolge der Geldentwertung in ihrem Realwert eine enorme Schwämmerung erfuhr. Nicht zu Unrecht ist schon gesagt worden, während die Armut in der Industriearbeiterschaft dank der Vollbeschäftigung allmählich aussterbe, seien jene Kreise in die Notlage geraten, die man früher als »kleine Rentier« benieden hat: die alten Sparer, die geglaubt hatten, einmal von dem durch Arbeit und Verzicht zusammengebrachten Vermögen leben zu können. Das soziale Moment, das einst zugunsten der Einführung der Couponsteuer vorgebracht wurde, spricht heute ganz eindeutig für deren Beseitigung.

—a—

Zum Problem der Bautätigkeit

Die Bautätigkeit umfaßt einen wichtigen Zweig unserer Volkswirtschaft, dürfte doch das Bauvolumen in diesem Jahre in der Schweiz rund 3,8 Milliarden Franken ausmachen. Die Bautätigkeit stellt daher auch große volkswirtschaftliche Probleme, welche vorab die Geldgeber, also alle jene Institute, Privaten usw., welche diese Bautätigkeit durch ihre Kredithilfe zum großen Teil erst ermöglichen, immer wieder beschäftigen muß, und die sie bei der Entscheidung, ob sie mit ihrer Finanzierungshilfe einen Bau ermöglichen wollen oder nicht, nie aus dem Betrachtungskreis verlieren dürfen. An der diesjährigen Tagung der schweizerischen Bankiervereinigung hat deren Präsident, Dr. Charles de Loës, die Leiter der Geldinstitute an ihre Verantwortlichkeit bei der Finanzierung der Bautätigkeit erinnert. Er führte aus:

»Die außerordentlich intensive Bautätigkeit stellt uns Banken bei der Finanzierung der Vorhaben immer

wieder vor die Frage der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit dieser starken Expansion. Abgesehen von dem notwendigen Ausbau unserer Elektrizitätswirtschaft und der Modernisierung unserer industriellen und gewerblichen Betriebe besteht wohl kein Zweifel, daß der Wohnungsbau durch den zeitweiligen Druck auf die Zinssätze und die daraus entstandene Anlagennot stark gefördert wurde. Auch mußte für die zahlreichen Fremdarbeiter geeigneter Wohnraum beschafft werden, und nicht zuletzt haben der Mietpreisstopp für Altwohnungen sowie die veränderten Lebensgewohnheiten mit dem Drang, aus den Zentren unserer großen Städte in die Außenquartiere zu ziehen, einen zusätzlichen Wohnbedarf geschaffen, der auf die Dauer nicht unbefriedigt bleiben konnte. Ich glaube indessen, daß wir gut tun, die Risiken nicht zu übersehen, welche für unseren Immobilienbesitz, bei einer Fortsetzung der starken Bautätigkeit, für den Fall einer weniger günstigen Wirtschaftslage eintreten können. Eine gewisse Vorsicht ist daher sicher am Platze. Auch möchte ich wiederum der Hoffnung Ausdruck geben, daß es möglich werde, bei Erreichen eines angemessenen Leerwohnungsbestandes die zu immer größeren Ungleichheiten führenden Mietpreisvorschriften für Altwohnungen wieder zu normalen Verhältnisse zurückkehren.«

—a—

Eine wichtige Frage aus dem bäuerlichen Erbrecht

Durch das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940, das am 1. Januar 1947 in Kraft getreten ist, wurde das bäuerliche Erbrecht in verschiedenen Punkten abgeändert und ergänzt. Diese Revisionsbestrebungen gingen von dem Gedanken aus, »daß die Anwendung des bäuerlichen Erbrechtes ein wirksames Mittel, nicht bloß gegen die Überschuldung und Überzahlung, sondern auch gegen die Zerstückelung des bäuerlichen Grundbesitzes darstellt und so zur Erhaltung und Festigung eines gesunden Bauernstandes wesentlich beiträgt«. (Vergleiche Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe vom 23. Juni 1936 S. 92 f.) Die wichtigsten Änderungen gehen daher auf Einführung des Obligatoriums der Anwendung des bäuerlichen Erbrechtes, und diese finden vorab in der Revision des Artikels 620 ZGB ihren Ausdruck. Dieser Artikel wurde bei der Revision wie folgt neu gefaßt:

»Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, das eine wirtschaftliche Einheit bildet und eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz bietet, so ist es, wenn einer der Erben sich zu dessen Übernahme bereit erklärt und als hierfür geeignet erscheint, diesem zum Ertragswert auf Anrechnung ungeteilt zuzuweisen.

Die Feststellung des Anrechnungswertes erfolgt in diesen Fällen nach dem Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

Mit dem Gewerbe kann der Übernehmer die Zuweisung der dem Betriebe dienenden Gerätschaften, Vorräte und Viehbestände zu ihrem Nutzwerte beanspruchen.«

Nach dem bisherigen Recht hieß es, »befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so soll es... zugewiesen werden...«. Mit dieser Gesetzesrevision sollte die Anwendung des Art. 620 bei gegebenen Voraussetzungen zwingendes Recht werden, damit »sie nicht mehr durch letztwillige Verfügung des Erblassers oder durch Vereinbarung der Erbschaft ausgeschaltet werden kann, wie es bis anhin so oft der Fall war«. (Botschaft S. 93.) Ist dieses Ziel durch die Revision des Artikels 620 ZGB tatsächlich erreicht worden, d. h. kann heute der Erblasser nicht mehr testamentarisch entgegen den Bestimmungen des Artikels 620 ZGB verfügen? Nach der klaren Meinungsäußerung des Bundesrates über den Zweck der Revision des bäuerlichen Erbschaftsrechtes in der zitierten Botschaft und nach dem Wortlaut des neuen Artikels

620 ZGB sollte man meinen ja. Das Bundesgericht hat in einem Entscheide dagegen die andere Auffassung vertreten, daß trotz der neuen Fassung des Artikels 620 ZGB an der bisherigen Lehre und Praxis festzuhalten sei, wonach Artikel 620 ZGB keine Anwendung findet, wenn der Erblasser durch Testament über das Schicksal, d. h. über die Zuweisung des landwirtschaftlichen Heimwesens bestimmt habe. Durch die Anbringung der kleinen Nuance im deutschen Text des Artikels 620 ZGB, an Stelle des bisherigen »so soll es...« nunmehr »so ist es...« sei an der Geltungskraft der Bestimmung gar nichts geändert worden. Der französische und der italienische Text sind bei der Revision überhaupt nicht geändert worden. Es bleibe somit beim bisherigen Zustande, wonach durch eine Verfügung des Erblassers im Sinne des Artikels 608 ZGB die Anwendung des bäuerlichen Erbrechtes ausgeschaltet werden kann.

Dieser Entscheid des Bundesgerichtes verhindert, daß die gesetzlichen Vorschriften des bäuerlichen Erbrechtes, die schließlich der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und eines lebenskräftigen Bauernstandes dienen, ihren Zweck erreichen können. Es ist das Verdienst unseres Aufsichtsratspräsidenten, Nationalrat Alb. Müller, Olten, bei der Begründung seiner Motion zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes, die er in der letzten September-Session des Nationalrates vornahm — die Motion selbst war bereits in der Dezember-Session 1954 eingereicht worden —, auf die Konsequenzen dieses Entscheides hinzuweisen und eine Änderung des ZGB zu verlangen, damit der Zweck der verschiedenen gesetzlichen Erlasse, die wirtschaftliche Existenz der schweizerischen Landwirtschaft zu untermauern, nicht durch das Erbrecht vereitelt werden kann. Nationalrat Alban Müller führte dazu u. a. aus:

»Ein zweiter Punkt, den ich in meiner Motion nicht erwähnt habe, drängt ebenfalls eine Änderung des ZGB auf. Es ist dies das Verhältnis des Art. 608 ZGB zu den Bestimmungen über das bäuerliche Erbrecht (Art. 620 ff.). Es handelt sich um die Frage, ob der Erblasser Teilungsvorschriften aufstellen dürfe, die sich über das bäuerliche Erbrecht hinwegsetzen. Dies zu verhindern, war damals bei der Revision des bäuerlichen Erbrechtes ein Hauptanliegen. Wie bekannt, erfuhr damals Art. 620 ZGB aus diesen Gründen eine geringfügige, aber leider unwirksame Änderung (wenigstens der deutsche Text, der franz. und italienische Text blieb aber unverändert). Obwohl es nicht der ausdrücklich formulierte Wille des Gesetzgebers ist, nahmen viele Kommentatoren, so Tuor, Liver, Amberg, an, aus dem Zweckgedanken und der Entstehungsgeschichte der neuen Regelung dränge sich die Interpretation auf, daß nur solche Teilungsvorschriften Gültigkeit haben können, die nicht die ungeteilte Zuweisung des Gewerbes an einen geeigneten Bewerber zu einem den Ertragswert nicht übersteigenden Preis verhindern. Nun ist aber das Bundesgericht in seinem Entscheid Bd. 80 II 208 ff (Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Sept. 1954 in Sachen Gisler gegen Herger) nicht dieser Auffassung gefolgt, sondern hat wie folgt entschieden:

»Wenn die Einführung des „Obligatoriums“ des bäuerlichen Erbrechtes im Sinne der Einschränkung der Verfügungsfreiheit des Erblassers gemäß Art. 608 ein Hauptpostulat der mit dem LEG (Entschuldungsgesetz) verbundenen Revision war, so hätte diese grundlegende Umkehrung der systematischen Stellung der beiden Normen im ZGB selbst unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden müssen, sei es durch einen Vorbehalt im Art. 608, wonach solche Teilungsvorschriften bezüglich landwirtschaftlicher Gewerbe nicht verbindlich sind, sei es durch Bestimmung in Art. 620, wonach der Anspruch des berechtigten Erben einer anders lautenden Verfügung des Erblassers vorgeht. Diesen Sinn dem jetzt geltenden Gesetzestext trotzdem zu unterlegen mit der Begründung, dies sei, wenn nicht der Wille des Gesetzes, so doch jedenfalls des Gesetzgebers bei der Revision gewesen, geht nicht an.«

Motette

*Der Mensch lebt und besteht
Nur eine kleine Zeit,
Und alle Welt vergehet
Mit ihrer Herrlichkeit.
Es ist nur Einer ewig und an allen Enden
Und wir an seinen Händen.*

Claudius.

Durch diesen Entscheid hat das Bundesgericht eine tragende Säule des bäuerlichen Erbrechtes mit einem Schlag gefällt. Der Erblasser kann also durch ein Testament die Anwendbarkeit des ganzen bäuerlichen Erbrechtes ausschließen. Hier muß die Gesetzgebung unbedingt eingreifen. Der Auffassung, die bei der damaligen Revision des Entschuldungsgesetzes in der Debatte ihren Ausdruck fand, muß unbedingt Nachdruck verschafft werden. Wie dies zu geschehen hat, legt der angeführte Bundesgerichtsentscheid selbst dar. Wenn die Testierfreiheit des bäuerlichen Erblassers nicht eingeschränkt wird — sie muß nicht gänzlich ausgeschlossen werden — ist das bäuerliche Erbrecht weitgehend nur totor Buchstabe und zwecklos. Will man aber den erhabenen Grundgedanken des bäuerlichen Erbrechtes — Bekämpfung der unrationellen Zerstückelung, Vermeidung der Überschuldung, Erhaltung des bäuerlichen Besitzes in der Familie — Nachdruck verschaffen, so muß hier durch die Gesetzgebung dringend eingegriffen werden.

Zu eines Jahres Gartenarbeit

In der Oktober-Nummer einer Gartenzeitschrift stand titelseitig ein Bild mit blühenden Tulpen, Schneeglöcklein, Stiefmütterchen. Unter dem Bild standen die Worte: »Wenn der Frühling lockt...« Was will diese Illustration, was wollen diese Worte uns sagen? Wir müssen im Herbst anpflanzen, wenn wir im Frühjahr Blumen erleben wollen.

Auch im Gemüsegarten muß um diese Zeit der Frühling schon vorbereitet werden. Abgeräumtes Kulturland darf auf keinen Fall dem Unkraut überlassen werden, denn für dieses düngen wir nicht. Karel Capek hat in einem seiner Gartenbücher einmal geschrieben: Man sagt Oktober und glaubt, die Natur trete ihren Winterschlaf an. Aber wir wissen es besser, daß der Oktober ein ebenso guter Monat ist wie der April. Ihr müßt wissen, der Oktober ist der erste Frühlingmonat, der Monat des unterirdischen Sprießens und Keimens, des verborgenen Aufspringens der prall werdenden Knospen. Grabt nur ein wenig in der Erde nach und ihr werdet starke Knospen, dick wie ein Daumen, zarte Keime und eifrige Wurzeln finden — es nützt nichts, der — Frühling ist da!

Was in den Gemüsebeeten jetzt noch ausreift, das braucht wenig Wärme mehr. Kohl, Sellerie und Porree sollten nicht allzufrüh geerntet werden. Endivien, die noch nicht gebunden sind, können sogar einzeln in Blumentöpfe gepflanzt und so in den Keller getragen werden. Hier bleichen sie im Halbdunkel rasch und faulen nicht so leicht wie im Einschlag. Alle freigewordenen Gemüsebeete düngt man und gräbt sie breitwürfig um. Auch Petersilie und Schnittlauch kann man — mit und ohne Erfolg — in Töpfe einpflanzen, sie vor das Küchenfenster stellen, von dort aus ernten. Erdbeerbeete bedecken wir um diese Zeit mit einem kurzen Dung.

Im Blumengarten blühen noch die Dahlien bis zum ersten Frost. Die Herbst- und Winterastern kleiden sich in letzte Blütenwunder. Die ersten Chrysanthemen öffnen ihre Blüten. Da zeigt sich noch ein Rittersporn, dort eine Goldrute,

hier eine Kokardenblume. Die Rosen setzen zum letzten Blütenstart an. In den Treibbeeten und Hausrabatten sollte sich der nahe Frühlingsflor bescheiden im Anwachsen zeigen: Stiefmütterchen, Vergißmeinnicht. Ende des Monats säubern wir alle Staudenbeete und schneiden das abgestorbene Kraut ab. Wir hacken noch einmal das Erdreich und streuen Komposterde oder verrotteten Dung zwischen die Pflanzen. Dasselbe gilt auch für den Steingarten und für alle andern Blumenbeete. Wer Rasen hat, der schneide ihn recht kurz. Langes Gras legt sich nieder und fault. Alle immergrünen Gehölze — die Nadelhölzer dazu — werden diesen Monat ausgiebig bewässert. Dann aber wollen wir wirklich im Blumengarten den Frühling vorbereiten. Tulpen und Hyazinthen kommen ins Erdreich, dafür die abgeblühten Dahlien und Gladiolenknollen in den winterlichen Aufbewahrungsraum. Die Kübel flora lasse man lange im Freien, denn jede Woche, die wir der kalten Jahreszeit abliten können, bedeutet für sie Gewinn.

Im Herbst pflanzt man mit Vorliebe Heidegewächse, das sind die zur Familie der Ericaceen gehörenden Pflanzen, wie Andromeda, Azalea, Calluna, Erica, Rhododendron. Die meisten Heidegewächse lieben kühlen Boden und entnehmen mit ihrem feinen Faselwurzelwerk ihre Nahrung aus den oberen Bodenschichten. Man soll daher ihre oberste Bodenschicht wenig stören, ja nicht umgraben oder tief hacken. Ist starker Unkrautwuchs vorhanden, so soll dieser ausgepflückt und möglichst auf dem Boden liegen bleiben. Starke Bodenerwärmung durch Sonnenbestrahlung ist für das Wachstum störend, da hiedurch das Pilzleben des Bodens, die Micorhiza, an das alle Heidegewächse gebunden sind, vernichtet wird. Wo kein Heideboden vorhanden ist, muß man sich denselben herstellen. Hierzu nimmt man am besten kalkfreies Sand, möglichst feinkörnig, Waldhumus oder Lauberde und Torfmuß. Und dann besitzen wir in unserer Anlage bestimmt ein Schattenplätzchen, das Heidepflanzen liebt: eine kleine Baumheide, ein Plätzchen für Erica carnea; es lieben aber auch der Seidelbast und die Stechpalmen, Farne und sogar Christrosen diese Umgebung.

Gucken wir nicht nur in den eigenen Garten, bücken wir uns nicht alltäglich darin. Jetzt ist es Herbst, der überall Schönheiten zeigt. Durchlaufen wir den Wald, begucken wir die erntereifen Bäume. Und jetzt kommt der große Farbenwechsel! Da wollen wir für einige Stunden unsern eigenen Garten verlassen, um Gottes Garten anzugucken, der täglich neue Farbenwunder uns zeigt. (E-s)

Der Aufstieg einer kleinen Landgemeinde

In der letzten Nummer unseres Verbandsorganes ist ein Bericht über die diesjährige Unterverbandstagung der Zürcher und Schaffhauser Raiffeisenkassen in Guntalingen publiziert worden. Anlässlich dieser Tagung wurde den Teilnehmern eine kleine Schrift »Guntalingen, der Aufstieg eines Weindorfes« ausgehändigt. Der Verfasser, Albert Reutimann, schildert auf wenigen Seiten, aber sehr eindrücklich, den wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung dieser kleinen, rund 300 Einwohner zählenden Gemeinde und ihrer Bevölkerung im Stammheimertal (Kt. Zürich). Der Weg für diesen Aufschwung war der zwar steinige, aber um so sicherere Weg der Selbsthilfe.

Das Erinnerungsvermögen des Verfassers des kleinen Schriftchens reicht in die 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurück. Guntalingen war damals wie auch heute noch eine ausgesprochene Bauerngemeinde. Über Ertrag und Preise der landwirtschaftlichen Produkte um die Mitte der 80er Jahre werden aus statistischen Tabellen folgende Zahlen angegeben:

»Durchschnittlicher Kartoffelertrag pro Juchart zu 36 Aren 1800 kg, Preis der Speisekartoffeln per 100 kg 3—4 Fr., Weizen ertrag pro Juchart 600 kg. Rotwein per Saum zu 150 Liter 35—50 Fr., Weißwein 18—25 Fr. Fettschweine per kg Lebendgewicht 40 bis 60 Cts. Trächtige Kühe 300—450 Fr. Milch per Liter 8 bis 10 Cts.«

Aus eigenem Erleben schildert Herr Reutimann dann die wirtschaftliche Situation der Bauernsamen, und schließt daraus: »War es da verwunderlich, wenn einsichtige Männer nach Mitteln und Wegen suchten, um die unbefriedigende Lage zu verbessern? Aus der Not der Zeit heraus kam es am 8. Februar 1885 zur Gründung des landwirtschaftlichen Vereins. Die Zweckbestimmung wurde kurz wie folgt umschrieben: »Die Landwirtschaft zu heben und zu fördern.« Schon im ersten Geschäftsjahr entfaltete der Verein eine überaus rege Betriebsamkeit. Hervorgehoben wird die Anschaffung einer Ackerwalze. Der beantragte Kauf einer eisernen Egge wird verschoben, »bis die Kasse mit dem guten Willen besser im Einklang steht«. 1886 wurde eine Dreschmaschine angeschafft. (Der Stundenlohn des Dreschmeisters betrug damals 25 Cts. Der Verein schloß sich dem VOLG in Winterthur an, es wurden nicht mehr nur Düngemittel, sondern auch Lebensmittel usw. eingekauft und in einer Scheune ausgewogen. 1892 erfolgte die Einführung des Konsumbetriebes und damit auch die Änderung des Vereins in eine landwirtschaftliche Genossenschaft.

»Die neunziger Jahre brachten eine wesentliche Besserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse. Durch Kurse und Vorträge suchte man die Berufsbildung der Landwirte zu heben, und zwar mit sichtlichem Erfolg. Schon in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre war die erste größere Entwässerung durchgeführt worden, im Laufe der Zeit folgten weitere nach. Die materielle Besserstellung ist nicht zum kleinsten Teil das Verdienst der Landwirtschaftlichen Genossenschaft, aber auch eine Folge der besseren Witterungsverhältnisse mit günstigen Weinjahren.«

Über die Entwicklung der Landwirtschaftlichen Genossenschaft orientieren folgende Zahlen:

Jahr	Umsatz Fr.		Produktenverkauf	Maschinen	Reserve
	Depot	Verwaltung			
1932	44 600	30 400	—	1100	19 334
1937	52 700	44 500	43 832	900	21 100
1942	95 353	54 000	117 000	2100	27 310
1947	122 800	122 000	96 648	4604	33 046
1950	129 400	98 600	55 900	3213	39 663

Das Dorf hatte erkannt, was genossenschaftliches Zusammenstehen für Möglichkeiten schaffen kann. Im folgenden werden weitere Werke genannt, die zeigen, wie einmal hoffnungslos scheinende Verhältnisse durch wagemutiges und tatkräftiges Anfassern gemeistert werden können.

»Als ein Markstein in der Entwicklung unserer Gemeinde darf die 1901 erstellte Wasserversorgung bezeichnet werden. Die Zustände waren vorher auch auf diesem Gebiete längst unbefriedigend. Die vorhandenen Sod- und Rättschbrunnen lieferten oft zu wenig und auch nicht immer einwandfreies Trinkwasser. In Trockenjahren waren einzelne Viehbesitzer nicht selten genötigt, im nahen Mühlebach ihre Schützlinge zu tränken. Der Wasserankauf (70 Minutenliter) erfolgte bei der Gemeinde Oberstammheim, aus deren Bergquellen sich im gleichen Zeitraum auch Gisenhard und Truttikon eindeckten. Wie überall, war aber auch bei uns in den jüngsten Jahrzehnten aus mancherlei Gründen ein stets steigender Wasserverbrauch festzustellen, während eine Reihe von Trockenjahren den Quellen bös zusetzten. So wurde die Beschaffung von genügendem Wasser auch für unsere Gemeinde wieder ein ernstes Problem und drängte zu einer neuen, umfassenderen Lösung. Diese wurde gefunden in der Erschließung des Grundwasserstromes östlich vor Waltalingen, wo jetzt seit 1950 eine Pumpanlage ca. 1000 Minutenliter fördert und damit beide Zivilgemeinden reichlich mit Wasser versorgt.

Im Jahre 1912 erfolgte die Gründung einer Milchgenossenschaft. Sie gab der Viehwirtschaft und der Milchgewinnung einen ungeahnten Auftrieb. Bestand die Verwertung bisher hauptsächlich in der Aufzucht und Kälbermast, so wurde die Milch nun größtenteils der Käserei und dem Frischkonsum zugeführt. Diese Umstellung kommt deutlich zum Ausdruck in der Zunahme des abgelieferten Milchquantums. Betrug die Tagesablieferung in den ersten Jahren nach der Gründung

»Der ‚Schweiz. Raiffeisenbote‘ darf nicht mehr nur ein Orientierungsblatt für die Mitglieder der Kassabehörden bleiben, sondern muß zur Hauszeitung aller Kassamitglieder werden. Jede Kasse, die sich diese kleine Ausgabe leisten kann, sollte daher jedem Mitglied das Verbandsorgan unentgeltlich zukommen lassen. Ein solcher Beschluß liegt im höchstgelegenen Interesse der Kasse, denn durch das Lesen des ‚Schweiz. Raiffeisenbote‘ wird das Gedankengut Raiffeisens noch mehr verbreitet und in den Mitgliedern der Kasse vertieft. Kassabehörden, die einen solchen Beschluß gefaßt haben, sind zu beglückwünschen!«

150—180 Liter, so werden heute täglich 1000—1200 Liter eingeliefert.

Das Fehlen einer leistungsfähigen Dreschmaschine führte 1918 zur Gründung einer Dreschgenossenschaft Unterstammheim-Guntalingen. Die kriegsbedingte starke Ausdehnung des Getreidebaues im Zweiten Weltkriege schuf wiederum unzulängliche Verhältnisse, so daß 1942 diese »Dreschehe« aufgelöst und durch eine Dreschgenossenschaft der beiden Zivilgemeinden Guntalingen-Waltalingen ersetzt wurde.

Als das größte Gemeinschaftswerk in unserer Gemeinde darf wohl die 1921/22 zusammen mit den andern Talgemeinden durchgeführte Güterzusammenlegung bezeichnet werden. Wo ehemals ausgedehntes Ried- und Streuland lag und hohes Schilfrohr zuhause war, erfreuen uns heute prächtige Äcker und Wiesen, die punkto Ertrag ein Vielfaches dessen abwerfen, was uns der alte Zustand geboten. Eines drängt sich einem besinnlichen Beobachter auf: Betrieben wir nicht etwas Überkultur, als wir alle Gräbli verebneten, alle Sträucher ausrissen, alle Wässerlein in Röhren abführten und so manchen nützlichen Lebewesen die Existenz raubten?

Die 1922 erfolgte Gründung einer Fleckvieh-Zuchtgenossenschaft Oberstammheim-Guntalingen konnte bereits 1925 zu einer solchen des Stammheimer Tales erweitert werden. Diese initiative Zuchtgenossenschaft, eine der größten im Kantonsgebiet, hat inzwischen recht beachtliche Erfolge errungen und trug nicht wenig dazu bei, der eigenen Nachzucht und damit der Unabhängigkeit vom Händler kräftig aufzuhelfen.

Ist es verwunderlich, daß hier ein fruchtbarer Acker für die Aussaat des Raiffeisengedankens war! Diese Bevölkerung merkte bald, was auch eine dorfeigene, genossenschaftliche Spar- und Kreditkasse bedeuten und welchen Nutzen sie bringen konnte. Und sie hat ihn für Guntalingen gebracht. Der Chronist schreibt in seiner Broschüre:

»Als ein bedeutender Eckstein in der Entwicklung unseres Dorfwesens darf die Gründung einer Raiffeisenkasse im Jahre 1924 genannt werden. Diese neue Institution ist recht ein Kind der Landwirtschaftlichen Genossenschaft, ein Beweis mehr, daß der Genossenschaftsgedanke bei unserer Bevölkerung ganz „in Fleisch und Blut“ übergegangen ist. Diese Bankgründung ist nicht überall gerne gesehen worden, manch hämische Bemerkung über das „Guntalinger Kässeli“ war auswärts zu hören. Doch das kleine Lebewesen entwickelte sich dessenungeachtet in erfreulicher Weise, was ein paar Zahlen belegen mögen:

Jahr	Umsatz	Bilanzsumme	Reingewinn	Reserve
1924 . . .	253 743	43 744	6	6
1928 . . .	784 954	157 815	344	790
1933 . . .	1 799 973	425 239	953	6 162
1938 . . .	1 932 381	563 598	1901	14 770
1943 . . .	3 178 780	964 500	3946	27 805
1948 . . .	3 355 285	1 492 229	8323	58 177
1950 . . .	3 644 564	1 830 203	5920	70 693
1954 . . .	4 855 888	2 025 140	5055	89 121

Die Darlehenskasse ist so recht Allgemeingut unserer Dorfbevölkerung geworden, ein Werk, das uns mit Freude und Stolz erfüllt.

So lacht die Freude über das, was Gemeinschaftsgeist in dem kleinen Dorfe zu erreichen vermochte, und funkt die Hoffnung über weitere Fortschritte aus den Zeilen dieses netten Heftchens. Und mit folgenden trafen Worten schließt Herr Reutimann seine Betrachtungen:

»Siebzig Jahre Dorfentwicklung — welcher Wandel in einer eigentlich doch kurzen Zeitspanne. Aus dem einst auch äußerlich armseligen Nestchen ist ein schmuckes Dörflein geworden, aus dessen Fenstern die Armut gewichen, und ein rühriges und initiatives Völklein wird weitere Bausteine sammeln zum Aufbau unserer Gemeinde. Sind wir zufriedener und glücklicher geworden? Möge jeder diese besinnliche Schicksalsfrage selbst beantworten. Vergessen wir es nie: Der Mensch lebt nicht vom Brot allein.«

-a-

Ablauf der Einlösungsfrist für alte Zwanzigfrankennoten

(Mitgeteilt von der Schweizerischen Nationalbank)

Die Schweizerische Nationalbank hat am 31. Dezember 1935 ihre Zwanzigfranken-Noten mit dem Frauenkopf in der Vignette der Vorderseite zum Rückzug aufgerufen.

Die Rückzugsfrist von 20 Jahren läuft am 31. Dezember 1955 ab. Bis zu diesem Datum können die erwähnten Noten an den Schaltern der Schweizerischen Nationalbank zum Nominalwert gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden. Die nicht fristgemäß vorgewiesenen Noten verlieren ihre Gültigkeit und ihr Gegenwert fällt von Gesetzes wegen an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden. Nachträglich gestellte Einlösungsbegehren können deshalb nicht berücksichtigt werden.

Die gegenwärtig umlaufenden Zwanzigfranken-Noten mit dem Pestalozziskopf werden von diesem Rückzug nicht berührt.

Unterverbandstag der Bündner Raiffeisenkassen

Wenn das Vieh von den Alpen wieder zu den heimatischen Weiden zurückgekehrt ist und der Jäger über Gräte und durch die Wälder streift, ist jeweils auch die Zeit gekommen, wo der Unterverbandsvorstand die Raiffeisenmänner zur ordentlichen Jahrestagung zusammenruft. Dieses Jahr war Malans für die Zusammenkunft vom Sonntag, den 25. September, auserkoren worden. An die 100 Delegierte als Vertreter von 48 Kassen hatte die Rhätische Bahn zu den ermäßigten Volksreisetaxen in den freundlichen Tagungsort gebracht. Es war gegen Mittag, als die Gäste aus allen Tälern des Kantons eingetroffen waren. Nach Einnahme des währschaftigen Mittagessens in den Gasthäusern »Krone«, »Bahnhof« und »Ochsen« trafen sich die Delegierten auf dem Dorfplatz, wo die Musikgesellschaft des Ortes unter Leitung von Dir. Thöny treffliche Proben ihres Könnens gab und für ihre Vorträge eine dankbare Zuhörerschaft fand. Etwas nach 13 Uhr konnte der Präsident, alt Landwirtschaftslehrer M. W a l k m e i s t e r, die Versammlung im Hotel »Krone«, dessen Saal an-

sprechend dekoriert war, eröffnen. Unter der geübten Leitung fanden die ordentlichen Traktanden eine rasche Erledigung. Die Wahl der Stimmzähler fiel auf Fopp-Isler, Davosdorf, und F. Decurtins, Trun. — Aktuar F. Murk gab in einem Protokoll, das die gewandte Feder verrät, einen Rückblick auf die letztjährige Versammlung in Poschiavo. Über die Kassalage des Unterverbandes war sodann Mistral G. Vincenz in der Lage, Erfreuliches zu berichten. Jahresüberschuß Fr. 633.15, Vermögen Fr. 2767.60, was Veranlassung gab, den Jahresbeitrag auf der bisherigen Höhe zu belassen. Auf Antrag der Kontrollstelle Cassa Rurale S. Carlo wurde die Jahresrechnung genehmigt. — In seinem Jahresberichte konnte der Präsident eine beachtliche Entwicklung der Kassen feststellen und darauf hinweisen, daß der Gedanke der dörflichen Regelung des Spar- und Kreditwesens in Aufschwung begriffen ist, was folgende Zahlen dartun:

	1953	1954
Anzahl der Kassen	80	81
Anzahl der Mitglieder	5 134	5 381
Anzahl der Spareinleger	16 178	17 196
Sparkassabestand	Fr. 18 540 000	Fr. 20 735 000
Hypothekenbestand	Fr. 27 969 000	Fr. 30 890 000
Bilanzsumme	Fr. 40 934 000	Fr. 44 952 000
Reserven	Fr. 1 345 000	Fr. 1 500 000
Umsatz	Fr. 87 915 000	Fr. 100 379 000

Diese Fortschritte dokumentieren einen kräftigen Selbsthilfwillen, der um so notwendiger ist, als die wirtschaftlichen Verhältnisse im Berggebiete mit der Konjunktur nicht Schritt gehalten haben und Abwanderungen an der Tagesordnung sind. Die nach langjähriger Raiffeisenarbeit verstorbenen: Cadruvi, Surrhein, F. Tuor, Trun, Prof. Coray, Laax, und B. Giger, Disentis, fanden die verdiente Ehrung. Als neues Glied konnte die Kasse Filisur in den Unterverband aufgenommen werden.

Namens der Gemeinde und der Darlehenskasse Malans entbot Gemeinderpräsident G. Mathis Willkomm. Malans wird als Weinbaudorf vorgestellt. In zäher Arbeit wird in den nahen Reben von altersher der würzige Wein gewonnen. Zähe Arbeit verlangt auch der Ausbau der örtlichen Raiffeisenkasse. Nach diesen, mit Beifall aufgenommenen Worten entbot Dir. I. Egger die Grüße des schweiz. Zentralverbandes, gratulierte zu den imposanten Erfolgen der Bündner Kassen und behandelte alsdann das Thema: »Geldmarktlage und Zinsfußgestaltung.« Seine von gründlicher Kenntnis der Materie zeugenden Ausführungen zeigen einen Kapitalmarkt mit etwas verringerten Mitteln, so daß bereits Erhöhungen in den Obligationen-Zinssätzen eingetreten sind. Damit die Schuldner-Zinssätze nicht in die Gefahrenzone des Anstiegs gelangen, sind massive Steigerungen der Gläubigerzinsen nicht erwünscht. In einem Kurzreferat äußerte sich der gleiche Referent sodann zum Gegenstand »1000 Raiffeisenkassen in der Schweiz«, wobei die Dienstleistungen der Institute gebührende Würdigung erfuhren und darauf hingewiesen wurde, daß in verschiedenen Gebieten noch eine Erstarkung zu erwarten ist. Beim dritten Kurzreferat »Verwaltungsfragen« verwertete Revisor A. Kruicker die Beobachtungen bei seiner Revisionstätigkeit und legte Möglichkeiten zur Erreichung der Zweckbestimmung der Kassen im Sparen und Abzahlungswesen dar.

Die Aussprache veranlaßte Verwalter Hottlinger, Präsident der Darlehenskasse Davos-Frauenkirch zur Schilderung der prekären Situation in den Berggebieten, weshalb auf seinen Antrag hin beschlossen wurde, mit der Einladung an den Vorstand des Zentralverbandes zu gelangen, um durch eine freiwillige Aktion (Bergfranken der Mitglieder) Zuschüsse zur Mobilmachung von Subventionen für den Fortschritt zu beschaffen. Aus Propagandagründen wurde sodann einem Antrag F. Murk, Rhäzüns, eine Gabe an das Kant. Schützenfest in Trun zu verabfolgen, zugestimmt. — Es war gegen 16 Uhr, als der Präsident die Tagung, die bei herrlichem Herbstwetter einen anregenden Verlauf nahm, schließen

konnte und die Delegierten von dem trauten Malans mit »Reben und Wein am jungen Rhein« Abschied nehmen mußten. Möge der Wiederhall des Gedankenaustausches in den Tälern und auf den Höhen ein recht nachhaltiger sein. —u—

Zentralschweizer Unterverband der Raiffeisenkassen

Als diesjähriger Tagungsort wurde vom Unterverbandsvorstand Beromünster auserkoren und die Versammlung auf den 6. Oktober anberaumt. Beromünster, bekannt im ganzen Lande, das auf eine jahrhundertalte Geschichte zurückblicken kann. Daß sich das schmucke, saubere Landstädtchen im Michelsamt für einen solchen Anlaß gut eignet und sich einer allgemeinen Beliebtheit erfreut, bewies die stattliche Schar von Delegierten aus allen Gauen, die sich in der festlich hergerichteten und mit Blumen reich geschmückten Turnhalle einfand.

Unterverbandspräsident Großrat Julius Birrer aus Willisau hieß die Delegierten herzlich willkommen und verband damit einen besonderen Gruß an die Gäste: Herren Stiftsprobst Dr. Kopp, Stiftspfarrer Suter, Gemeindepräsident Estermann, alt Gemeindeammann Büchli (Vizepräsident unserer obersten Verbandsbehörde) und an die Verbandsvertreter Direktor Egger und Revisor Eiholzer. In seinem Eröffnungswort zeichnete er die prächtige Entwicklung der Kassen, die unserem Unterverbande angeschlossen sind. Speziell erwähnte er anerkennend den guten Geschäftsgang der Kasse, bei der wir zu Gast waren. Seiner sympathischen Begrüßungsansprache ließ der Vorsitzende einen tiefempfundenen Nachruf auf die seit der letzten Jahrestagung verstorbenen verdienten Funktionäre der Kassen folgen. Es sind dies: Pfarrhelfer Eigensatz, langjähriger Kassier der Darlehenskasse Hildisrieden, Melch. Stalder, Vorstandsmitglied der Darlehenskasse Malters, und Domherr Schnarwiler, Gründer der Darlehenskasse Buttisholz. Mit dem Wunsche: »Gottes Segen möge auch über der heutigen Tagung walten«, ging der Vorsitzende zur Abwicklung der ordentlichen Jahresgeschäfte über.

Der Appell ergab die Vertretung von 49 Kassen mit 128 Delegierten. Als Stimmzähler beliebten die HH. Sidler, Neuenkirch, Habermacher, Hofstatt, und Lisibach, Beromünster. Unterverbandsaktuar Amtsstatthalter Dr. Hans Stadelmann verlas ein gehaltvolles Protokoll, das ein Spiegelbild der letzten Versammlung gab. Die Jahresrechnung, vorgelegt und erläutert vom Vertreter der Darlehenskasse Hofstatt, Lehrer Habermacher, schloß mit einem Vorschlag von 2415.05 Franken ab und weist heute einen Vermögensbestand von Fr. 3521.05 auf. Großrat Erni, Vizepräsident des Unterverbandes, erstattete hierauf den Jahresbericht. Der inhaltsreiche Rapport streifte aktuelle wirtschaftliche und staatspolitische Probleme und berührte besonders die Geschehnisse auf landwirtschaftlichem Gebiet.

Ueber die Entwicklung und Tätigkeit der Innerschweizer Raiffeisenkassen wußte der Vorsitzende nur Gutes zu berichten. So stieg die Bilanzsumme der 52 Kassen des Unterverbandsgebietes um rund 5,7 Millionen Franken, das sind nahezu 10 Prozent oder mehr als der Durchschnitt aller schweizerischen Raiffeisenkassen. Der Mitgliederbestand erhöhte sich um 146 auf 5578. Die Reserven haben nach Zuschrift der Jahresüberschüsse von rund 201 000 Fr. die Höhe von 2 645 000 Franken erreicht. Zum Schlusse seines recht beifällig aufgenommenen Jahresberichtes dankte der Unterverbands-Vizepräsident allen Mitarbeitern in den örtlichen Kassen und im Unterverbande für ihre uneigennütige Tätigkeit und gab der Hoffnung Ausdruck, daß in absehbarer Zeit der weltweite Genossenschaftsgedanke auch jene Kreise erfassen möge, die ihm bisher noch ferngestanden sind.

Alsdann hörte die Versammlung einen Vortrag über »1000 Raiffeisenkassen in der Schweiz, gehalten von Direktor I. Egger vom schweizerischen Zentralverband in St. Gallen, an. Der Referent überbrachte der Tagung, vorab der gastge-

Bilanz der Zentralkasse des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen St. Gallen per 30. September 1955

Aktiven		Fr.	Passiven		Fr.
1. Kasse			1. Bankenkreditoren auf Sicht	1 672 738.54	
a) Barschaft	1 996 382.24		2. Andere Bankenkreditoren	1 000 000.—	
b) Nationalbankgiroguthaben	5 902 243.19		3. Guthaben der angeschlossenen Kassen:		
c) Postcheckguthaben	308 267.71	8 206 893.14	a) auf Sicht	66 953 213.10	
2. Coupons		16 516.25	b) auf Zeit	141 336 100.—	208 289 313.10
3. Bankendebitoren auf Sicht		786 262.79	4. Kreditoren:		
4. Andere Bankendebitoren		1 700 000.—	a) auf Sicht	6 976 082.44	
5. Kredite an angeschlossene Kassen		21 374 511.79	b) auf Zeit	1 834 656.—	8 810 738.44
6. Wechselportefeuille		7 681 295.89	5. Spareinlagen		17 538 108.64
7. Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung (Genossenschaftsverb. u. Elektrizitätswerke)		2 060 467.66	6. Depositeneinlagen		2 338 217.52
8. Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung davon mit hypoth. Deckung Fr. 3 504 108.30		5 029 915.15	7. Kassa-Obligationen		9 481 900.—
9. Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung davon mit hypoth. Deckung Fr. 1 081 021.10		2 442 359.95	8. Pfandbrief-Darlehen		1 000 000.—
10. Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften		14 214 332.90	9. Checks und kurzfristige Dispositionen		—.—
11. Hypothekar-Anlagen		90 003 816.20	10. Sonstige Passiven:		
12. Wertschriften		111 211 493.10	Ausstehende Obligationenzinsen		21 608.30
13. Immobilien		50 000.—	11. Eigene Gelder:		
(Verbandsgeb., Steuerschatzung Fr. 372 000.—)			a) einbez. Geschäftsanteile	8 800 000.—	
14. Sonstige Aktiven: Mobilien		11 795.75	b) Reserven	5 200 000.—	
			c) Saldo des Gewinn- und Verlust-Kontos	637 036.03	14 637 036.03
		264 789 660.57			264 789 660.57
			Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen)		3 055 970.—

benden Kasse, die Grüße und Glückwünsche der Verbandsleitung. In seinem Referat unterstrich er die Bedeutung und Wirksamkeit der Raiffeisen-Organisation für die schweizerische Volkswirtschaft. Er betonte u. a., daß die heute so stark gewordene Bewegung nicht wenig zu einer tragbaren, gerechten Zinsfußgestaltung beigetragen habe.

In der anschließenden Diskussion benutzte alt Gemeindevorstand B ü c h l i (Root) die Gelegenheit, um allen Kassen der Zentralschweiz für ihre rege Mitarbeit zu danken. Gleichzeitig stellte er der Versammlung zwei Gäste aus der Bauerngemeinde Inwil vor, zwei Raiffeisenfreunde, die bald den Schritt zu einer Neugründung wagen werden. Im weiteren fand Stiftspröbst D r. K o p p anerkennende Worte für die Ideale der Raiffeisenkassen und die segensreiche Tätigkeit dieser gemeinnützigen Institute, die auf christlicher Grundlage aufgebaut sind. Sekundarlehrer Bühlmann (Ufhusen) schilderte der Versammlung die Eindrücke, die er als eingeschriebenes Mitglied der Interessengemeinschaft Krieger bekam.

Direktor Egger behandelte noch einige Fragen des Geld- und Kapitalmarktes und der Zinsfußgestaltung. Er erklärte, daß die Zinsbedingungen zur Zeit eher nach oben tendieren.

Kassier B a u m e l e r aus Buttisholz richtete den Wunsch an die Adresse des Unterverbandes, daß die Raiffeisenidee vermehrt propagiert werde.

Nach recht lebhafter Diskussion öffnete sich der Bühnenvorhang, und ein flottes Musikkorps präsentierte sich. Die Musikgesellschaft Gunzwil, unter der Leitung von Dir. Elmiger, konzertierte zum vorzüglich zubereiteten Mittagessen und ertete für ihre kultivierten Darbietungen reichen Beifall. Auch die Trachtengruppe Beromünster fand mit ihren Liedervorträgen und volkstümlichen Tänzen großen Anklang. Beiden Vereinen, sowie dem Cäcilienverein Beromünster, der zur Verschönerung des der Tagung vorausgegangenen Gottesdienstes in der Pfarrkirche beitrug, sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Beim gemeinsamen Mittagessen überbrachte Gemeindevorstand E s t e r m a n n im Namen der Behörden und der Bevölkerung den Willkommgruß des Tagungsortes. Großrat Erni wies noch auf die verschiedenen Sehenswürdigkeiten (Landessender, Stiftskirche, Schloß) in Beromünster hin, die den Delegierten zur freien Besichtigung geöffnet wurden. Großrat und Unterverbandspräsident Birrer konnte die Versammlung, allseits dankend, ungefähr um 15.00 Uhr offiziell schließen. (Eiholzer)

Aus unserer Bewegung

Unterlangenegg. (Berner Oberland) Am 12. Oktober feierte Gottfried Wyß, Maurermeister im Bachgraben, seinen 70. Geburtstag. Dieser Wegstein im Leben eines stillen Kämpfers und Lastenträgers verdient Erwähnung in der Öffentlichkeit.

Im Kreise von fünf Geschwistern verbrachte er seine Jugendzeit bei seinen Eltern in Habkern und Unterlangenegg, wo er auch die Schule besuchte. Nach Schulaustritt lernte der intelligente, strebsame Bube bei seinem Vater das Maurerhandwerk. Auf der damals noch üblichen Gesellenwanderschaft hoffte der junge Mann, sich beruflich weiterbilden zu können. Daraus sollte aber nichts werden, da sein Vater früh schon durch Tod der Familie entrissen wurde. So mußte Gottfried als ältestes der Kinder seiner Mutter die schwere Last tragen helfen. Das tat er als etwas Selbstverständliches. Auf seine persönlichen Wünsche verzichtend, lernte er als junger Mann schon Lebensbürden tragen.

Als zu Beginn der Dreißiger Jahre in benachbarten Gemeinden örtliche Darlehenskassen nach System Raiffeisen gegründet wurden, studierte Gottfried Wyß sofort das Wesen dieser Geldinstitute. An deren sozial-ethischen Grundsätzen konnte er sich begeistern. »Eine auf genossenschaftlichem Boden aufgebaute Raiffeisenkasse ist eine Selbsthilfeorganisation bester Prägung und die ideale Geldvermittlungsstelle für ländliche Gemeinden« war denn auch bald seine Erkenntnis und Überzeugung. So wurde er zum Initianten und Mitbegründer der Darlehenskasse Unterlangenegg, in deren Vorstand er seit der Gründung als Beisitzer und Sekretär mit größtem Eifer tätig ist als ein Raiffeisenmann vom Scheitel bis zur Sohle.

Dem allzeit besorgten Familienvater und eifrigen Bürger gratulieren wir zu seinem 70. Geburtstag herzlich und wünschen ihm noch viele Jahre bei bester Gesundheit. r.

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

Disentis (GR). Auf unserem Gottesacker ruht der am 18. September 1955 verstorbene alt Lehrer und Hotelier Baseli G i g e r, Vorstandspräsident unserer Darlehenskasse. Ein tüchtiger, arbeitsfreudiger, senkrechter Mann wurde uns zu früh entrissen. Der teure Verstorbene leistete seine Dienste der Schule und Kirche und in zahlreichen Ämtern der Gemeinde und dem Kreis. 40 Jahre stand er im Dienste unserer Volksschule. Wohl eine schöne Spanne Zeit, in der er sein Bestes leistete zur Beherrschung und Bildung unserer Jugend. Den Kirchenchor hat der Verstorbene mehr als zwei Jahrzehnte geleitet und vielen hunderten seiner »Convichins« das Requiem gespielt und manchmal allein gesungen. Seit dem Tode seines Vaters im Jahre 1929 war er zweiter Präsident unserer Kasse. Als umsichtiger, verantwortungsbewußter Raiffeisenmann hat er bleibendes Verdienst an der blühenden Entwicklung unseres Institutes während 26 Jahren. Vor einem Jahre überreichte man ihm anlässlich der Generalversammlung als Jubilar eine schöne Uhr. Unser Aufsichtspräsident rief ihm »ad multos annos« zu, die Uhr möge ihm noch viele glückliche Jahre schlagen. Gerührt, tränenden Auges dankte der Jubilar für die Ehrung, ahnte aber schon damals, daß es in Gottes Vorsehung anders

bestimmt war. Vor zirka einem Jahr befahl ihm, der sonst nie krank gewesen, ein böses Leiden, das ihn plagte, bis sein Herz zu schlagen aufhörte. Am 20. September schmückte die Raiffeisenfamilie sein Grab mit einem Blumenkranz, und das Andenken an unsern verdienten Präsidenten wollen wir treulich bewahren.

Über die Grenzen der Gemeinde dehnte sich die Wirksamkeit des Verstorbenen aus. Seit 1951 sand er unserer Kreiskrankenkasse als Leiter vor, und nach seinem Rücktritt wegen seiner Krankheit ernannte man ihn in Anerkennung seiner Verdienste zu dessen Ehrenpräsidenten.

Möge Gott dem Dahingeshiedenen seine Dienste für die Jugend, die Armen, die Dorfschaft, die Gemeinde und den Kreis reichlich vergelten.

l. h.

Eine Bitte an die Herren Kassiere

Immer wieder erfahren wir — aber vielfach verspätet —, daß ein verdientes Mitglied der Kassaorgane gestorben ist. Wir legen großen Wert darauf, daß diese Verdienste um die lokale Kasse auch in unserem Verbandsorgan gewürdigt werden und haben schon vor längerer Zeit zu diesem Zwecke eigens die Rubrik »Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken« geschaffen. Wir möchten die Herren Kassiere — oder auch Präsidenten — bitten, uns Todesfälle zu melden und womöglich gleichzeitig einen Nekrolog zur Veröffentlichung im Raiffeisenbote zuzustellen, oder dann wenigstens Angaben über Personalien und besondere Tätigkeit des Verstorbenen zu machen, damit wir allenfalls selbst den Nachruf schreiben können. Unsere Organisation ist eine Bewegung, die aufgebaut ist vorab auf der Persönlichkeit jener, die an den Wurzeln, und das sind die lokalen Kassen, grundsatztreu und uneigennützig mitarbeiten.

Vermischtes

In den Vereinigten Staaten von Amerika, früher wenigstens als Land wirtschaftlicher Freiheit par excellence bekannt, hat die Regierung weitere Einschränkungen für die Bewilligung des Hypothekarkredites angeordnet. Nachdem schon Ende Juli dieses Jahres die Federal Housing Administration und die Veterans Administration eine Erhöhung der Anzahlungen bei Häuserkäufen und eine kürzere Laufzeit der von diesen Behörden versicherten Hypothekarkredite verfügt hatte — in den Vereinigten Staaten von Amerika müssen bekanntlich alle Hypothekardarlehen in einer gewissen Anzahl von Jahren amortisiert werden — hat nun der Federal Home Loan Bank Board angeordnet, daß die ungefähr 4200 Spar- und Darlehensgenossenschaften inskünftig neue Hypothekardarlehen nurmehr in dem Maße gewähren dürfen, als ihnen neue Mittel aus Spareinlagen und Rückzahlungen zufließen. Der Federal Home Loan Bank Board ist die Zentrale dieser Spar- und Darlehensgenossenschaften, dem 11 regionale oder Distriktbanken angeschlossen sind, welche die örtlichen Genossenschaften direkt bedienen. Diese sollen also von den Distriktbanken und der Zentralbank bis auf weiteres keine neuen Kredite für Hypothekardarlehen mehr erhalten.

Aus dem Jahresbericht der Weltbank für das am 30. Juni 1955 abgeschlossene 10. Geschäftsjahr ist zu entnehmen, daß dieses internationale Geldinstitut im Berichtsjahre für 409,6 Mill. Dollar an 14 Staaten neue Darlehen gewährt hat. Seit ihrer Gründung hat dieses Institut somit insgesamt 2324 Mill. Dollar an 37 Länder für den Wiederaufbau und die Entwicklung ihrer Volkswirtschaft ausgeliehen.

Im »Monthly Bulletin of Statistics«, herausgegeben von den Vereinigten Nationen, ist eine Zusammenstellung über die Erhöhung der Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Ländern publiziert, die sehr aufschlußreich und interessant ist. In Nr. 64 der »Mitteilungen der schweiz. Zentrale für Verkehrsförderung« heißt es dazu:

»Die Vereinigten Nationen haben eine sehr aufschlußreiche Zusammenstellung über das Ausmaß der zwischen 1948 und 1954 in 74 Ländern der ganzen Welt eingetretenen Teuerung, die durch den Koreakonflikt ausgelöst wurde, veröffentlicht. Aufschlußreich sind besonders die Ziffern für europäische Länder, die mit der Schweiz vergleichbar sind. Die Erhöhung der Lebenshaltungs-

kosten — die bekanntlich ja auch im engen Zusammenhang mit den Kosten im Fremdenverkehr, insbesondere mit den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und „Extras“ stehen, betrug zwischen 1948 und 1954 danach in der Schweiz 6 %, in Belgien und Holland je 7 %, in Italien 21 %, in Dänemark 25 %, in Schweden und Spanien 31 %, in Großbritannien 35 %, in Norwegen 44 % und in Frankreich 45 %. Ein ausgezeichnetes Argument gegenüber dem Märchen von der teuren Schweiz.«

Ertragssteigerung durch Bestrahlung des Saatgutes. Aus New York wird gemeldet, daß der schwedische Wissenschaftler Dr. Ake Gustafson aus Stockholm in einer Pressekonferenz erklärte, daß Schweden eine 8%ige Ertragssteigerung bei bestimmten Getreidesorten durch Bestrahlung des Saatgutes erreichen konnte. Die Ergebnisse der vom schwedischen Forstforschungsinstitut angestellten Versuche haben den Weg zu einer beachtlichen Steigerung der Getreideernten der ganzen Welt frei gemacht. Die besten Erfolge seien bei Weizen, Gerste und Hafer erzielt worden, während bei anderen Getreidesorten eher negative Ergebnisse erzielt wurden.

Ueber die durchschnittliche Rendite der Wertpapiere in den verschiedenen Ländern veröffentlichte das internationale Institut des Sparwesens in Amsterdam eine interessante Aufstellung, aus der hervorgeht, daß die Wertschriftenrendite im Jahre 1954 in der Schweiz, gemessen an derjenigen in andern Ländern, außerordentlich nieder war. Die Staatsanleihen warfen in Frankreich eine Rendite von 6,25 % ab, in Italien von 6,21 % und in Westdeutschland von 5,5 %, in Großbritannien aber nur 3,75 %, in Schweden 3,29 %, in den Vereinigten Staaten von Amerika 2,53 % und in der Schweiz gar nur 2,39 %. Seit dem letzten Jahre hat sich auf dem schweizerischen Kapitalmarkt allerdings eine wesentliche Änderung vollzogen, und die Rendite der Staatsobligationen ist bedeutend besser, wie den jeweiligen Berichten in unserem Verbandsorgan über die Wirtschafts- und Geldmarktlage zu entnehmen ist.

Vier Fünftel der Obligationen werden mit 3 bis 3½ % Zins entschädigt. Mit Ausnahme zinsloser Emissionen einzelner Sport- und gemeinnütziger Gesellschaften, die von der Statistik nicht erfaßt werden, gab es Ende letzten Jahres 1806 Obligationenanleihen, die schweizerische Schuldner öffentlich oder nicht öffentlich aufgelegt hatten. Der Gesamtbetrag dieser Anleihe stellte sich auf 12,4 Milliarden Fr., und ihre mittlere Verzinsung betrug 3,16 %. Verglichen zum Vorjahr hat sich die Anleihezahl um 102 und der gesamte Anleihebetrag um 42 Millionen Fr. vermindert, während die Durchschnittsrendite damals noch 3,20 % betragen hatte. Eine Gliederung des Bestandes schweizerischer Obligationenanleihen nach den nominellen Zinssätzen zeigt, daß für 10,3 Milliarden Fr. oder mehr als vier Fünftel der gesamten Obligationenschuld der Zinsfuß Ende letzten Jahres zwischen 3 und 3,5 % lag.

Wie gliedern sich unsere Aktiengesellschaften? Mitte dieses Jahres gab es in der Schweiz 24 927 Aktiengesellschaften mit einem nominellen Aktienkapital von 9941 Mill. Fr. Zahlenmäßig halten die 8242 Immobiliengesellschaften die Spitze, gefolgt von 4794 Aktiengesellschaften im Warenhandel, 1820 Holdinggesellschaften und 1637 AG in der Metall- und Maschinenindustrie. Kapitalmäßig halten hingegen die 246 Bankaktiengesellschaften mit 1561 Mill. Fr. die Spitze, gefolgt von den Holdinggesellschaften mit 1471 Mill. Fr., den Gas-, Kraft- und Wasserwerken mit 1148 Mill. Fr. und der Gruppe Metall und Maschinen mit 1056 Mill. Fr. Die zahlenmäßig überwiegenden Immobiliengesellschaften verfügten lediglich über ein Aktienkapital von 631 Mill. Fr.

Aus der Praxis

Nr. 15. Dürfen die Darlehenskassen bei Vorweisung eines Testamentes Auszahlungen ab dem Guthaben eines verstorbenen Kunden machen? Nein. Warum nicht? Zunächst besteht unter den Erben, und zwar gleichgültig ob es sich um gesetzliche oder testamentarisch eingesetzte Erben handelt, bis zur Tilgung der Erbschaft eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erben (Art. 602 ZGB). Die Erben werden Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen gemeinsam über die Rechte der Erbschaft. Deshalb darf ja auch nicht einem von den Erben allein Auskunft über Guthaben des Erblassers gegeben werden, sondern nur allen Erben zusammen oder einem einzelnen auf Grund einer

Vollmacht aller andern Erben. Ist die Teilung der Erbschaft vorgenommen worden, so kann auf Grund des gemeinsam vereinbarten Teilungsvertrages oder gerichtlich festgesetzten Teilungsurteils dann jeder Erbe in die Rechte seiner ihm zugewiesenen Erbschaftsteile eintreten und hat dann auf Grund dieses Teilungsvertrages z. B. das Recht auf Bezüge usw., wenn er auf Grund dieses Teilungsvertrages Eigentümer der betreffenden Guthaben geworden ist. Eine Auszahlung auf Grund eines Testamentes kann aber auch deshalb nicht vorgenommen werden, weil das Testament von den Miterben angefochten werden kann, und zwar kann diese Möglichkeit der Anfechtung eines Testamentes bis zu 30 Jahren offen sein (Art. 521 ZGB). Und schließlich erhält derjenige, dem der Erblasser auf Grund eines Vermächtnisses Teile aus seinem Nachlasse zukommen ließ, auch wenn er sie genau bezeichnete, z. B. das oder jenes Sparheft, nicht ein unmittelbares Eigentumsrecht an diesem Vermächtnisgegenstand. Dieser fällt in die Erbmasse, und der Vermächtnisnehmer hat nur einen Anspruch gegenüber den Erben auf Herausgabe des Vermächtnisses. Er hat daher auch kein Recht, bloß auf Grund des Vermächtnisses bei der Darlehenskasse z. B. Rückzüge ab dem ihm vermachten Sparheft zu verlangen.

Nr. 16. Nach Artikel 505 Abs. 1 OR hat der Gläubiger, d. h. also die Darlehenskasse, den Bürgen Mitteilung zu machen, wenn der Hauptschuldner mit der Bezahlung von Kapital, von Zinsen für ein halbes Jahr oder einer Jahresamortisation sechs Monate im Rückstand ist. Nach Ziff. 1 der Bürgschaftsbedingungen in unseren Bürgschaftsformularen heißt es: »Für den Fall, daß im Schuldkontrakt Abzahlungen vorgesehen sind, wird der Darlehenskasse das Recht eingeräumt, dieselben nach eigenem Ermessen und ohne Befragung oder Zustimmung des Bürgen zu stunden oder zu erlassen.« Wird durch diese Bestimmung in unseren Bürgschaftsformularen die Anzeigepflicht der Darlehenskasse im Sinne von Artikel 505 Abs. 1 OR aufgehoben? Keineswegs! Durch diese Bestimmung in unseren Bürgschaftsformularen wird die Anzeigepflicht der Darlehenskasse nicht aufgehoben. Diese Anzeigepflicht nach Artikel 505 OR kann überhaupt nicht durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Bürgen wegbedungen werden; denn es heißt ausdrücklich in Artikel 492 Abs. 4 OR, daß der Bürge auf die ihm in diesem Gesetz eingeräumten Rechte nicht zum voraus verzichten kann, sofern nicht das Gesetz selbst anders bestimmt. Ziffer 1 der Bürgschaftsbedingungen in unseren Bürgschaftsformularen hat lediglich den Sinn, daß die Zustimmung des Bürgen nicht eingeholt werden muß, wenn die Darlehenskasse eine pflichtige Ab-

zahlungsquote stunden oder erlassen will. Dies wäre ohne diese Bestimmung der Ziff. 1 notwendig, weil die Darlehensbedingungen gleichsam Bestandteil der Bürgschaftsverpflichtungen, d. h. des Bürgschaftsvertrages sind und daher nicht ohne Zustimmung des Mitkontrahenten, d. h. eben des Bürgen, abgeändert werden könnten.

Humor

Englischer Witz.

»Ein Mann fischte in der Themse, hatte aber keinen Köder an seiner Angelrute. Ein Zuschauer bemerkte dazu: »Warum haben Sie denn keinen Köder an Ihrer Leine?«
 »Ich benutze nie einen Köder, wenn ich Mazurias fische.«
 »Mazurias? Was für Fische sind denn Mazurias?«
 »Ich weiß nicht — ich habe noch nie einen gefangen.«

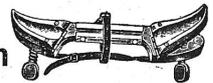
Zum Nachdenken

Der Mensch bedarf des Alleinseins,
wenn er sich finden will.

C. Flam.

Werben Sie
für neue
Abbonnennten
des
Schweizer.
Raiffeisen
boten

**Hornführer
Thierstein**



den Sie **8 Tage auf Probe** erhalten, ohne irgendeine Verpflichtung. In den Größen 18-24, 20-26, 22-28 und 25-32 cm Kopfbreite erhältlich. 1 Jahr schriftl. Garantie. Preis Fr. 16.80, franko ins Haus. Alleinfabrikant:

A. Tierstein, Wagnerei, Utzenstorf (Bern)
Tel. (065) 4 42 76

Glück im Stall Damit die Kuh beim ersten Mal führen aufnimmt, reinige man
Kalberkühe Kühe und Rinder mit dem seit über 25 Jahren bestbewährten Blaustern
Kräuter-Trank Die Milchorgane werden reguliert und auch die Milchleistung gesteigert. Paket Fr. 2.60, echt zu beziehen bei
C. H. Rutz, Herisau, Zeughausweg 3, Tel. (071) 5 21 28.
IKS Nr. 18 444

Zu verkaufen

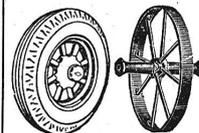
Bauer - Tresor - Panzerschrank

mit 48 Safes und Raum für offene Depots, absolut neuwertig, günstige Gelegenheit, lieferbar auf Sommer 1956.

Offerten unter Chiffre SA 5056 St an die Schweizer-Annoncen AG. »ASSA«, St. Gallen.

Stahlbandrohr mit Kugelgelenk

Schweizer Qualitätsrohre
 62 mm Ø Alum. Fr. 2.90, Messing Fr. 3.30 p. m
 72 mm Ø Alum. Fr. 3.40, Messing Fr. 3.90 p. m
Jaucheschläuche la Qualität
 ölprägniert Fr. 2.20 p. m, gummiert Fr. 2.70 p. m, ab 20 m franko.
Fritz Bieri, Schlauchweberei, Grofwangen LU
 Tel. (045) 5 63 43.



Bärenräder

Jeder Höhe und Nabenlänge mit Pneu, Vollgummi oder Eisenreif.

Pneuräder für Fuhrwagen, Karren und kleine Wagen

Ansteckrad mit Pneu für gewöhnliche und Patentachsen

Fritz Bögli-von Aesch, Langenthal - B



Verband Landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons St. Gallen und benachbarter Gebiete (Landverband)

Hauptsitz in St. Gallen
 Teufenerstr. 2 / Tel. (071) 23 32 32

Für die **Herbstfeldbestellung** vermitteln Verband und Genossenschaften

Maschinen und Geräte
Thomasmehl und Kalisalz
Saatkartoffeln
Saatgetreide } feldbesichtigt und anerkannt
Weizen: Probus — Mt. Calme 245
Roggen: Petkuser
Korn: Oberkulmer-Rotkorn — Altgold
Gerste: Riniker — Gembloux



60 Liter Vollmilch gespart mit 5 kg



Aufzuchtmedium für Kälber und Ferkel
 Gratismuster und Prospekte au Verlangen

Schweiz. Lactina Panchaud A.G., Vevey



Zur Zeit erstklassige, trüchtige
KÜHE und RINDER

von Fr. 2100.— an bis Fr. 2500.—

R. Keller-Litscher, Werdenberg-Buchs

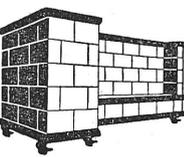
Viehvermittlung, Tel. (085) 61676
 Post und Bahnstation Buchs

Lieferung bis Neujahr frachtfrei / Mit Transportgarantie

Seit mehr als 50 Jahren...



Holzsparherde
elektr. kombin. Herde
mit Boiler



Rauchkammern

Kachelöfen
Backöfen
Warmluftheizungen



KONRAD PETER AG LIESTAL
Tel. 061 / 7 26 06

... die guten PETER-Fabrikate

Olma, Halle 2

WALDPFLANZEN
jetzt setzen!

Ich liefere gesunde, wüchsige Pflanzen guter Herkunft zu günstigen Bedingungen.

Verlangen Sie sofort meine Offerte!

Fritz Stämpfli, Forstbauschulen
Schüpfen

Telephon (031) 67 81 39



Hauert
DÜNGER

Großaffoltem — Bern
Tel. (032) 8 44 81

Lebendige Boden- und Pflanzennahrung

Volldünger »Gartensegen«, Blumendünger und reines Nährsalz. HATO-Topfpflanzendünger. OBA-Lanze - Obstbaum - D. Rebe II

Erhältlich in den Gärtnereien

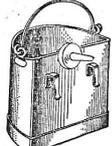
Puro-Faßputz



Vernichtet Essigstich, Schimme und Bakterien. Befreit vom »Gräuelligeschmack«, Fäulnisgeruch und verhockten Rückständen.

Tausendfach bewährt!

Puro-Laboratorium, Zürich 50



Kälbertränke-Kessel
«Kern»

unenitbarlich für jeden klugen u. fortschrittlichen Landwirt und Züchter!

Sparsam, hygienisch

durch das IMA im Jahre 1949 anerkannt und bestens empfohlen. — Viele Referenzen! Komplett Fr. 33.50 inkl. Wust. Erhältlich in Eisenhandlungen oder wenn nicht direkt von

ROMAG
Röhren & Maschinen AG.
Zollikofen BE
Tel. (031) 65 04 95

Inserieren
bringt größten Erfolg!



KALBER-KÜHE

sowie Kühe und Rinder, die nicht mehr aufnehmen wollen, reinige man mit dem

Lindenbast-Reinigungstrank
(IKS-Nr. 10176)

Über 25 jährige Erfahrung im eigenen Viehbestand; ein zweites Mal Führen könne ich nicht mehr

Das Paket zu Fr. 2.— versendet

Fritz Suhner, Landwirt
Herisau, Burghalde
Tel. (071) 5 24 95

Tessiner ROTWEINE

eigener Pressung:

Nostrano Fr. 1.45 d. Liter, Tessiner Merlot Fr. 2.20 d. Liter. Flaschenqualität.

Ab hier, von 30 Litern an. Muster gratis.

F. Weidenmann, Locarno
Tel. (093) 7 10 44.



Ehrsam-Jauche-Schläuche

aus besten, langfaserigen Hanfgarnen mit langjährig erprobter Imprägnierung.

Lange Lebensdauer.

Muster, Offerten und Lieferung direkt von der Schlauchfabrik

EHRSAM-DENZLER & CO., WÄDENSWIL
Tel. 95.60.66

Eine Leistung!
Prismen-Feldstecher



CESA
la Optik 8 x 26.
Direkter Import und Verkauf.

Nur Fr. 85.—
mit schönem Leder-Elui und 2 Riemen
à Fr. 9.— oder Fr. 15.— monatlich.

Vergrößerungen:
8 x 30 Fr. 107.—
12 x 40 Fr. 166.—
16 x 50 Fr. 307.—

Unverbindliche Ansichtsendung auch anderer Marken und Größen.

CIDA SA
Photo und Optik
Lausanne,
Rue Centrale 31
Tel. (021) 22 08 61.

Hag-Baum-Himbeer-Rosen-Rebstecken } **Prähte**

Mit Karbolineum imprägniert, liefert in anerkannt prima Qualität

Impregnier-Anstalt
Sulgen

Verlangen Sie Preislisten.
Tel. Verwalt. 072 5 22 21
Lager u. Sped. 072 5 22 19

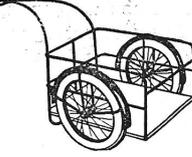
Inserieren
bringt Erfolg!



Für gute und billige Uhren

Zurex - Versand, Zürich
Stampfenbachstrasse 75.
Katalog-Versand

Velo - Anhänger



formschön, solid, mit aus-schwenkbarer Stange.
Verlangen Sie bitte den Prospekt.

A. Forster, Mörschwil SG



Beizt alles Saatgut mit

Ceretan
gegen Steinbrand und Schneeschimmel

Morkit
gegen Krähenfuss

Gamma-Puder
»Bayer«
gegen Drahtwurmfrass

AGROCHEMIE AG BERN



Vorsicht!

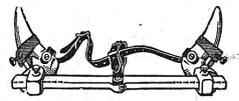
Kaufen Sie keinen x-beliebigen Viehhüter. Immer wieder werden uns »fremde« Apparate zur Reparatur zugestellt, deren Fabrikation eingestellt ist und für die keine Bestandteile mehr erhältlich sind.

Der HAUSER-APPARAT ist das Produkt langjähriger Erfahrung und genießt seit über 16 Jahren das Vertrauen der Bauernschaft in der ganzen Schweiz wie auch im Ausland

Verlangen Sie bitte den neuen Gratisprospekt.

HAUSER Elektro-Zaun
HAUSER Apparate GmbH
Wädenswil Tel. 051 95 66 66

Hornführer
»Siegl«
Nr. 4



In Aluminium ausziehbar, von Nr. 10 — Nr. 40. Die Führungslaschen sind nach allen Richtungen verstellbar, was bisher von keinem andern Modell erreicht wurde. Preis Fr. 30.—

Einfachere Ausführungen mit schwenkbaren Führungslaschen, ausziehbar, von Nr. 10—30 Fr. 21.— bis 23.—

ERNST NOBS, SEEDORF (Aarberg)
Fabrikation von Spezialhornführern. Tel. (032) 8 24 89